

thümers, wenn er es nöthig findet, zu versiegeln; im übrigen aber soll es mit der Untersuchung und Desision dergleichen Sachen, bis darüber etwas näheres verordnet, auf dem bisherigen Fuß gehalten und nach Maasgabe der Accise-Reglements darunter disponiret werden.

§ 9. Wann ein Defraudant betroffen wird, solcher aber mit Hinterlassung der angehaltenen Waaren echappiren sollte, so werden solche, falls er sich binnen 8 Tagen nicht stellt, den Meistbietenden verkauft.

§ 10. Diejenigen Waaren, welche nach der Angabe ihres Werths versteuert werden, können allemahl, so wie es auch in den vorigen Accise-Reglements und Verordnungen schon feste gesetzt gewesen, für diejenigen Preise in dem Acciseamt angenommen werden, wofür solche der Eigenthümer angegeben, wobei ihm nur überdem die gewöhnliche Kaufmannsprovision vergütet wird; und da dieses zu dem Ende auf das genaueste eingeführt werden soll, um den so sehr gewöhnlichen falschen Angaben vorzukommen, so soll nicht zugelassen werden, daß jemand, welcher die Preisangabe seiner Waare gemacht und unterschrieben, solche diesemnachst widerrufen und abändern könne.

§ 11. In den Städten Frankfurt Stettin Quedlinburg und andern, so in gleichem Fall sich befinden, lassen wir es zwar vor der Hand in Ansehung der Kaufmannschaften bei den dort eingeführten besondern Tarifs bewenden; damit aber diese Ausnahme von den Acciseabgaben nicht, wie bishero geschehen, dazu dienen möge das ganze platte Land mit Contrebande oder un versteuerten Waaren zu versehen, so ordnen und befehlen wir hierdurch, daß bei allen von diesen und dergleichen Orten kommenden Waaren und Gütern beim Ein- und Durchgang in unseren übrigen Provinzien eben dieselbige Formalität beobachtet werden soll als bei den Waaren, so von fremden Orten herein passiren.

§ 12. Da wir übrigens durch nähere und detaillirte Verordnungen nach den Umständen einer jeden Provinz deutlich festzusetzen uns vorbehalten, was sowohl die Hebung unserer Accisen als Zölle und anderer Rechte betrifft, auch was uns dabei sonst einzuführen dienlich und nützlich scheinen wird, so ordnen wir vorläufig, alles dasjenige, so in dem gegenwärtigen Edict provisorie festgesetzt worden, auf das genaueste zu erfüllen; und befehlen wir dannenhero unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern hiermit in Gnaden, dieses unser ernstliches Edict überall gehörig und ganz eigentlich zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt machen zu lassen, unsere Land- und Steuerräthe, ingleichen sämtliche Accise- und Zollämter, wie auch das Officium fiscali auf das allergenaueste darnach zu instruiren und auf dessen allerstricteste Observanz bei schwerer Verantwortung und unserer höchsten Ungnade mit sorgfältigster Attention pflichtmäßig zu halten.

Uhrkundlich haben wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben und mit unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin den 14ten April 1766.

Friderich.

## 51. Instruktion für das Generaldirektorium. 1786 Sept. 28.

Philippson, Gesch. des preuss. Staatswesens vom Tode Friedrichs des Grossen bis zu den Freiheitskriegen Bd. 2 (1882), S. 309—357.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster König und Herr haben aus Allerhöchst eigener Bewegung und Beherzigung Allerhöchst Dero wahren und wesentlichen Staats-Interesse den unveränderlichen Entschluß gefasset, daß zu Beförderung und Erreichung dieser landesväterlichen Absicht besonders auch die Allerhöchst Dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorio anvertraute Verwaltung der allgemeinen Staats-Wirtschaft künftighin wieder in derjenigen Form und Ordnung errichtet und ausgeübet werden solle, welche der Natur und dem Endzwecke des Dienstes und der ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung des General- etc Directorii gemäß sind. Seine Königliche Majestät haben des Endes Dero Allerhöchste Willens-Meinung sowohl in Dero allergnädigsten Kabinetts-Ordre vom 22. August dieses Jahres als in der allerhöchst eigenhändigen Entscheidung vom 25. gedachten Monaths näher zu erkennen gegeben. In Verfolge und Gemäßheit dessen ertheilen Seine Königliche Majestät Dero General- etc Directorio zu Verwaltung der denselben anvertrauten Geschäfte und Amts-Obliegenheiten folgende gemessenste Vorschrift und Instruktion:

### Erster Abschnitt, betreffend die Form und Ordnung des Dienstes und der Geschäfts-Verwaltung.

1. Soll alles in der ursprünglichen Form und Verfassung des General- etc Directorii wieder hergestellt werden. Sollen alle durch verschiedene Umstände veranlaßte Abweichungen des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii von dessen ursprünglicher Einrichtung und Verfassung und was derselben entgegen sonst vorgenommen worden, hiermit und in Kraft dieses gänzlich aufgehoben und vernichtet sein, auch unverzüglich abgestellt und alles wieder in die ursprüngliche Form und Ordnung des Dienstes zurück gebracht werden.

Dessen spezielle Bestimmung:

Seine Königliche Majestät wiederholen und bestätigen des Endes die in Allerhöchst Dero erwähnten Ordres vom 22. und 25. August a. c. enthaltenen vorläufigen Entscheidungen und Vorschriften dahin:

1. Daß die Tresor-Sachen wie vormahls jederzeit von dem ältesten dirigirenden Minister des General-Directorii mit Zuziehung des Tresor-Rendanten, mithin vor jetzt von Dero Wirklichem Geheimen Staats-, Krieges- und dirigirenden Minister von Blumenthal allein und ohne Concurrenz des General-Directorii verwaltet werden sollen.

2. Soll das Curatorium der hiesigen Academie der Wissen-

schaften und die Aufsicht über dessen Oeconomie-Fonds und Casse wie vormahls dem General-Directorio wieder beigelegt, jedoch dieses Curatorium Dero Wirklichem Geheimen Staats- und Cabinets-Minister von Hertzberg auf dessen Lebenszeit übertragen sein.

3. Soll die Direction der Banque, der General-Tobacs-Administration und der Seehandlungs-Compagnie, ingleichen die Aufsicht über die Münze, auch die Direction und Aufsicht über das Potsdam'sche große Waisenhaus und über das Lagerhaus, und zwar in Absicht der beiden letztern, bis darüber anderweit decidiret worden, im jetzigen Gange und Verfassung verbleiben. Wenn es aber nöthig sein sollte, daß in diesen Angelegenheiten Verfügungen an die Krieges- und Domänen-Cammern und zur Befolgung der dem General-Directorio subordinirten Bedienten und Unterthanen erlassen werden müssen, so soll solches jederzeit auf gehörigen Antrag dieser Institute durch das General-Direktorium geschehen und von jenen zu Beförderung ihrer Geschäften an die Landes-Collegia bloß Requisitionen erlassen werden.

4. Soll das Intelligenz-Wesen vor der Hand ebenfalls in seiner bisherigen Verfassung und Verwaltung bei dem General-Post-Amte verbleiben, jedoch soll es damit im übrigen ebenso, als vorstehend bemerkt, gehalten werden.

5. Bleibt das Postwesen und General-Post-Amt ferner für sich und vom General-Directorio unabhängig, aber alle Post-Edicte und allgemeine Verordnungen das Commercium etc betreffend müssen bei dem General-Directorio ausgearbeitet und vorgeleget, mithin zwischen dem Chef des General-Post-Amtes und dem General-Directorio das Erforderliche deshalb concertiret werden.

6. Sollen die Accise- und Zoll-Sachen, welche der General-Accise- und Zoll-Administration untergeben sind, zwar ebenfalls im jetzigen Gange verbleiben, nur sollen auch jetzt schon alle Edicte, Declarationes und sonstige das allgemeine Landes-Interesse betreffende Verordnungen in Accise- und Zoll-Sachen mit Zuziehung des General-Directorii gemacht werden.

7. Verbleiben das Ober-Collegium Medicum und das dahin gehörige Ober-Collegium Chirurgicum zwar fernerhin ein besonderes Collegium, es sollen aber, wie vormahls, beide Collegia dem General-Directorio wieder subordiniret sein und die Medicinal-Sachen auf diese Art wieder tractiret; es soll auch künftig wie vorhin allezeit ein dirigirender Minister des General-Directorii Chef und oberster Director des Ober-Collegii Medici und ein Geheimer Finanz-Rath Director desselben sein und nach Abgang des jetzigen Chefs und Directors darnach verfahren werden, wie denn auch fernerhin jederzeit ein Krieges-Rath und Justitiarius der Kurmärkischen Cammer zum Justitiarius oder Consulenten des Ober-Collegii Medici zu stellen ist und die Appellationes in Medicinal-Sachen wie sonst an das Ober-Revisions-Collegium des General-Directorii ergehen sollen.

8. Auf gleiche Weise soll es mit dem Ober-Collegio Sanitatis gehalten, und sollen alle bei demselben vorkommende, die allge-

meine Wohlfahrt des Landes betreffende Sachen beim General-Directorio vorgetragen und decidiret; es soll auch wie vormahls allezeit ein Geheimer Finanz-Rath zu Präsidenten des Ober-Collegii Sanitatis bestellen und Seiner Königlichen Majestät vom General-Directorio vorgeschlagen werden.

9. Sämtliche Marsch-, Einquartierungs-, Servis-, Magazin- und Werbe-Streitigkeits-Sachen sollen zwar fernerhin wie bisher beim Militär-Departement privative bearbeitet und tractiret werden, wenn aber solche in die Provinzial-Verfassungen und Geschäfte einschlagen, so ist dabei ferner die bisherige Communication mit den Provinzial-Departements zu beobachten; auch sind die aus dem Militär-Departement an die etc Cammern ergehende Rescripta in den gemeinschaftlichen Sachen wie vorhin von sämtlichen dirigirenden Ministern und dem Chef des Militär-Departements zu unterschreiben. Außerdem aber sollen alle beim Militär-Departement vorkommende Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, weil sie einen großen Einfluß auf das Beste der Unterthanen haben, in pleno des General-Directorii vorgetragen und gemeinschaftlich bearbeitet werden.

10. Alle übrige zum Finanz-Wesen gehörige Geschäfte, als sämtliche Forst-Sachen, sämtliche Bergwerks- und Hütten-, auch dahin gerechnete Kalkbruch- und Torf-Gräberei-Sachen, ausgenommen das kleine Maniement, welches dem besondern Bergwerks- und Hütten-Departement und dessen Chef verbleibet, ingleichen alle Geschäfte des fünften Departements der allgemeinen Commerzien- und Manufactur-Sachen sollen in pleno des General-Directorii vorgetragen und gemeinschaftlich bearbeitet werden und zwar in der Art und Form, wie solches nachfolgend näher bestimmt werden wird.

Wie es wegen der dem General-Directorio ebenfalls vorhin beigelegt gewesen Aufsicht und Direction über die Kurmärkische Landschaft, deren Fonds und Cassen, ingleichen wegen der Aufsicht über das für den allgemeinen Landes-Credit und Gewerbe so interessante Landschaftliche und Ritterschaftliche Credit-Wesen künftig gehalten werden soll, deshalb werden Seine Königliche Majestät Höchst Dero Willens-Meinung anoch besonders erklären.

2. Da das General-Direktorium dazu angeordnet und bestellet ist, daß solches sämtliche Cameral- und Finanz-Angelegenheiten des Staats, mithin die dahin gehörige Policei-, Militär-, Commerzien-, Manufactur- und Cameral-Justiz-Sachen, auch die bisherige Concurrenz bei den Landes-Hoheits- und Grenz-Sachen Allerhöchst Dero Vorschriften gemäß nach gleichförmigen Grundsätzen sowohl für das Landesherrliche Interesse als die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen aller Classen verwalten soll: so entstehet daraus die natürliche und nothwendige Folge, daß alle dahin gehörige Geschäfte in einer richtig bestimmten Einförmigkeit und völligen Uebereinstimmung zu dem ganzen und allgemeinen Endzwecke des Dienstes gemeinschaftlich erwogen, beurtheilt und bearbeitet werden müssen, damit nicht durch einseitiges Verfahren einzelner und abgesonderter Departements des General-Directorii

in Angelegenheiten, welche auf das allgemeine Interesse des Staats und der Unterthanen oder auf das besondere Verhältniß dieser oder jener Provinz des Landes Einfluß und Beziehung haben, dem wahren Endzwecke der Staats-Wirthschaft und des Dienstes Nachtheil und Schaden zugezogen werde; wie denn Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst von den üblen Folgen dergleichen getrennten und einseitigen Verfahrens, wodurch die Landesherrlichen Einkünfte im Ganzen nicht vermehret, öfters neue Revenuen zum Nachtheil der älttern gestiftet oder sonst die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen zurückgesetzt worden, hinlängliche Kenntniß und Erfahrung erlanget haben.

3. Zur Erreichung dieser Landesväterlichen Absicht haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst die bisherigen Instruktionen des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorii als die von Dero Höchstseeligen Herrn Großvaters Königes Friedrich Wilhelm Majestät glorwürdigsten Andenkens vom 20. Decembris 1722 [Nr. 47], ingleichen die von des Höchstseeligen Königs Friedrich des Zweiten Majestät glorwürdigsten Andenkens unterm 20. Mai 1748 ertheilte mit genauester Aufmerksamkeit nachgesehen und erwogen, auch den von Dero General-Diretorio unterm 5. September a. c. allerunterthänigst eingereichten Entwurf einer neuen Instruction auf gleiche Weise geprüft und solchen vollständiger und detaillirter einzureichen und darin alle und jede, sowohl das Wesen als die Form der Geschäfts-Behandlung angehende Gegenstände deutlich und bestimmt an- und auszuführen, Allerhöchst Selbst den Entwurf gefasset. Seine Königliche Majestät erneuern und bestätigen also den Inhalt vorgedachter Instruktionen vom 20. Decembris 1722 und 20. Mai 1748 hiedurch in allen Stücken und Puncten, soweit solche in gegenwärtiger Instruction nach Erfordern der veränderten Landes-Umstände und Geschäfte nicht anderweit bestimmt worden, und wollen, daß darnach ohne alle Einwendung und Abweichung unverbrüchlich verfahren werden soll.

4. Seine Königliche Majestät erneuern und bestätigen auch alle Vorzüge und Vorrechte, welche in den angeführten vorigen Instruktionen dem General-Diretorio sowohl überhaupt als den dabei angeordneten wirklichen Geheimen Staats-, Krieges- und dirigirenden Ministern, auch Geheimen Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthen als Mitglieder und Assessoren, wie auch den übrigen Bedienten desselben verliehen und beigeleget sind.

In Gemäßheit dessen wollen Seine Königliche Majestät fernerhin, wie Dero glorwürdigste Vorfahren in der Regierung, in Allerhöchster Person das Präsidium bei Dero General-Diretorio Selbst führen, und sollen die dirigirenden Minister unter Allerhöchst Dero Präsidio als Vice-Präsidenten des General-Direktorii angeordnet sein.

Das General-Direktorium soll auch unmittelbar nach dem Collegio Seiner Königlichen Majestät wirklichen Geheimen Etats-Räthe rangiren und die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe sollen den Rang immediate nach den Wirklichen Geheimen

Etats-Räthen oder Staats-Ministern, mithin vor allen andern Königlichen Civil-Bedienten, Präsidenten und Geheimen Räthen, sie mögen sitzen, in welchem Collegio sie wollen, haben und dabei in allen Fällen soutiniret werden.

5. Da Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst bemerket, daß, zumahl bei den auf mancherlei Weise vermehrten Geschäften des General-Direktorii die Arbeit nach der bisherigen Vertheilung und Verwaltung der Departements nicht füglich mehr so bestritten werden kann, als es Allerhöchst Dero Absicht und Dienst erfordert und es den Kräften der dabei concurrirenden Arbeiter angemessen ist: so haben Allerhöchst Dieselbe darunter eine andere Disposition zu treffen für gut befunden und verordnen deshalb hiedurch, daß das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorium von nun an aus denjenigen Departements bestehen und solche unter die Minister und Räthe solchergestalt vertheilt werden sollen, als Seine Königliche Majestät solches annoch besonders bestimmen werden; bis dahin die Departements auf dem bisherigen Fuße noch verbleiben.

6. Verfahren in Absicht der eingehenden Sachen, deren Distribution, Vorträge und Entscheidungen.

Bei diesen sämtlichen, theils Provincial-, theils Special-Departements sollen die Geschäfte folgendergestalt tractiret und bearbeitet werden.

Alle eingehende Sachen der Provincial-Departements werden von dem dirigirenden Minister eines jeden Departements erbrochen, präsentiret, einem Geheimen Finanz-Rath des Departements zugeschrieben, demselben nebst den von der Sache ergangenen Acten zugestellet und sodann nach pflichtmäßiger Vorbereitung und Information in pleno des General-Direktorii daraus getreuer öffentlicher Vortrag gethan, die Beschaffenheit der Sache mit Beifügung des Voti gehörig eröffnet und nach gemeinschaftlicher collegialischen Ueberlegung und Berathschlagung der Minister und Räthe jedes Departements nach Mehrheit der Stimmen den Grundsätzen und Vorschriften des Dienstes gemäß der Entschluß gefasset, darnach von dem Referenten die Entscheidung oder Resolution verordnet und zur Ausfertigung befördert.

Es versteht sich von selbst, so wie solches auch der Natur des gemeinschaftlichen und collegialischen Dienstes gemäß in den vorigen Instruktionen und in den nach ursprünglicher Verfassung eingerichteten Bestellungen vorgeschrieben ist, daß jeder Geheime Finanz-Rath als Membrum des General-Direktorii bei jeder zu seinem Vortrage oder Berathschlagung kommenden und gehörigen Sachen sein Votum jedesmahl frei und ungescheut ohne alles Ansehen der Person nach Pflicht und Gewissen ungehindert abgeben und eröffnen muß. Wenn aber die dirigirenden Minister und Räthe sich über diesen oder jenen Punct nicht vereinbaren könnten und der Fall erheblich, soll davon sofort mit Anführung des Falles und beiderseitiger Meinungen an Seine Königliche Majestät zur Decision allerunterthänigst berichtet werden.

Seine Königliche Majestät erwarten jedoch und haben zu Dero Ministern und Räthen beim General-Directorio das allergnädigste Vertrauen, daß dieselben in allen Stücken nach den Grundsätzen nach Recht und Wahrheit verfahren, sich aller unerlaubten Absichten und Animosität gänzlich enthalten und zum Nachtheil und Verzögerung der Geschäfte keine unnöthige Disputes und Zänkereien anfangen, sondern, wie es ihnen nach ihrer vorzüglichen Bestimmung obliegt und geziemet, in allen Fällen Seiner Königlichen Majestät wahren Interesse und die Wohlfahrt Dero getreuer Unterthanen redlich und lauter beherzigen, dahin alle ihre Rathschläge und Handlungen richten und bedenken werden, daß ihnen zu einem allgemeinen Endzwecke die Angelegenheiten eines und desselben Staates und eines und desselben Landesherrn anvertraut sind.

Damit auch für diese gemeinschaftliche collegialische Geschäfts-Verwaltung sowohl zur Vorbereitung und Ausarbeitung als zu den öffentlichen Vorträgen die erforderliche Zeit gewonnen werde, müssen die Vorträge mit gehöriger Präcision und Kürze gehalten, weniger wichtige und nach bestimmten Vorschriften zu entscheidende, gleichwohl aber zur Aufsicht und Direction des General-Directorii gehörige Sachen ganz summarisch vorgetragen, schleunige Sachen, z. B. wegen Viehsterbens, Vorspanns, Marsches der Truppen und sonst gleich decretirt und befördert und vornehmlich nur bei wichtigen das allgemeine oder die besondere Verfassung anderer Provinzen betreffende Sachen die Aufmerksamkeit des ganzen versammelten Collegii rege gemacht und davon ein ganz ausführlicher Vortrag gethan, und diese allgemeine Vorschrift wegen der Vorträge sowohl bei den Provincial- als Special-Departements beobachtet werden.

In gleicher Absicht soll auch das General-Directorium, soweit es die demselben obliegende Aufsicht und Direction über die Krieges- und Domänen-Cammern und deren Geschäfte und die daraus folgende Verantwortung und Haftung für die Provincial-Angelegenheiten zuläßt, dahin sehen und verfügen, daß von den etc Cammern nicht unnöthigerweise Berichte und Anfragen erfordert, ihnen die Verwaltung und Ausführung dergleichen Geschäfte nach ihrer Instruktion und sonstigen bestimmten Vorschriften überlassen, auch unter gleicher Voraussetzung die periodischen Berichte, Tabellen und Nachweisungen der etc Cammern vermindert werden mögen. Nach diesen Grundsätzen und wegen der vielen neuen Sachen versteht sich von selbst, daß die Minister die Arbeit so einrichten werden, daß sie zu zwingen stehet, weshalb, wie vorerwehnet, den Krieges- und Domänen-Cammern in manchen Sachen mehr Pouvoir gegeben werden muß, auch in jedem Departement die kleinen Sachen, so nicht viel zu bedeuten, von jedem Minister mit seinem Departement allein abgemacht werden können, ohne damit das ganze Collegium zu beschweren und die Zeit ohne Noth zu verderben.

7. Bearbeitungs-Art der mit dem General-Directorio wieder vereinigten Forst-, Bergwerks-, Commerciens- und Manufactur-, Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen.

Ist Seiner Königlichen Majestät ernstlicher unveränderlicher Wille, daß von nun an und künftighin auch a.) sämtliche Forst-Sachen, b.) sämtliche Bergwerks- und Hütten-Sachen und dahin neuerlich gerechnete Kalkbruch- und Torfgräberei-Sachen, das kleine Maniment und kunstmäßige Betreibung derselben allein ausgenommen, c.) sämtliche zeitherige Geschäfte des fünften Departements von Manufactur- und Commerzien-Sachen, sofern letzterwähnte Bergwerks-, auch Commerciens- und Manufactur-Geschäfte in das allgemeine Interesse des Staats oder sonst in die übrigen Verhältnisse und Verfassungen besonderer Provinzen einschlagen; aus gleicher Ursach auch d.) die zur Verwaltung des Militär-Departements mit gehörigen Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, weil sie auf das Beste der Unterthanen einen wesentlichen Einfluß haben, auf gleiche Weise wie im vorhergehenden Paragrapho bestimmt, öffentlich im General-Directorio vorgetragen, in gemeinschaftliche Erwägung gezogen und übereinstimmend bearbeitet und entschieden werden sollen.

8. Betreffend die Verwaltung und Bearbeitung der Forst-Sachen, auch der Geschäfte der Haupt-Nutzholz-Administration und der Brennholz-Administration für Berlin und Potsdam.

Der seit vielen Jahren überspannte Forst-Etat macht es unumgänglich nöthig die Forsten von den Domänen zu trennen und erstere in sämtlichen Königlichen Staaten als ein Ganzes zu betrachten, mithin unter ein eigenes besonderes Departement zu bringen, damit bei Erfüllung des Etats eine Provinz der andern zu Hülfe kommen könnte. Aus gleichem Grunde wurde die Haupt-Nutzholz-Administration errichtet, um durch ihre Industrie und ihren Gewinn auf den auswärtigen Handel mit Schiffsbauholz den allzuhohen und die Kräfte der Forsten weit übersteigenden Etat einige Jahre länger aufrecht erhalten zu können. Da aber Seine Königliche Majestät bereits überzeugt sind, daß der jetzige Forst-Etat selbst mit Fortsetzung der bisherigen Einrichtung und Anwendung der äußersten Industrie nicht länger bestehen kann, wenn nicht in wenigen Jahren das Bau- und Brennholz ganz fehlen und in Ansehung dieses nach dem Brode für den Staat und dessen Einwohner unentbehrlichsten Bedürfnisses Noth und Mangel entstehen soll: so haben Höchst dieselben resolviret den Forst-Etat von Trinitatis 1787 an, soweit es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, herabzusetzen und befehlen Dero General-Directorio hierdurch nach reifer Ueberlegung der Sache, Vorschläge zu thun, wie der Forst-Etat dergestalt ermäßigt werden kann, daß auf einer Seite Seine Königliche Majestät zu Erhaltung des Staates und der Armee unentbehrliche Einkünfte nicht ohne Noth zu sehr geschmälert werden, auf der andern Seite aber auch durch längere

übertriebene Anstrengung der Forsten ein so wesentliches erstes Bedürfnis, als Bau- und Brennholz ist, nicht völlig vernichtet und das Land und der Unterthan bald einem drückenden und unerträglichen Mangel ausgesetzt werde. Jedoch muß das General-Direktorium zweckdienliche Vorschläge thun, aus welchen nicht zu sichern Ausgaben bestimmten Einnahmen des Staats der hierdurch etwa entstehende Abgang in dem General-Etat ersetzt werden kann.

Hiedurch wird der vorhin erwähnte Grund der Vereinigung aller Forsten in ein eigenes besonderes Departement von selbst wegfallen, und es ist weit natürlicher die Forsten jeder Provinz in Absicht ihrer Verwaltung mit dem General-Directorio und dem Departement der Provinz zu vereinigen, wodurch verhütet wird, daß nicht etwa bei getrennten Interesse ein Theil dem andern entgegenarbeite und dadurch, daß jedes Provinzial-Departement nunmehr alle Zweige der Finanzen in der ihm besonders anvertrauten Provinz übersieht, das Gleichgewicht aller Theile unter sich und gegen das Ganze nach richtigen Grundsätzen am leichtesten und sichersten erhalten werden kann.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach

1. Daß die Forst-Sachen von jetzt an nicht mehr separat, sondern von jeder Provinz bei dem Provincial-Departement des General-Directorii bearbeitet werden und von dem dirigirenden Minister, zu dessen speciellen Departement die Provinz gehöret, ressortiren sollen.

2. Die bei dem Forst-Departement jetzt stehenden Geheimen Finanz-Räthe bearbeiten die Forst-Sachen bei den verschiedenen Provincial-Departements und tragen solche in pleno des General-Directorii vor, wie solches in diesem 1. Abschnitt Paragrapho 5 näher bestimmt ist.

3. Die Expeditiones der Forst-Sachen beim General-Directorio geschehen durch dieselben Geheimen expedirenden Secretarien, welche solche wie bisher beim Forst-Departement expediret haben.

4. Die Geheime Forst-Registratur bleibt, um die Acten nicht zu zerreißen und zu verstümmeln, und werden aus derselben jedem Provincial-Departement die dasselbe concernirende Acten vorgelegt.

5. Die auf dem Haupt-Forst-Cassen-Etat stehenden Geheimen Kanzellei-Secretarien gehen zur Geheimen Kanzellei des General-Directorii über, in welcher alle Forst-Sachen unter gemeinschaftlicher Vollziehung sämtlicher anwesenden dirigirenden Ministers mundirt und abgelassen werden.

6. Die Haupt-Forst-Casse bleibt ebenfalls in der Hauptsache in ihrer jetzigen Verfassung. Sie ziehet von Trinitatis 1787 an die auf den neuen Etat zu bestimmenden Ueberschüsse aus den Provinzien ein, bestreitet ihre etatsmäßigen Ausgaben und liefert, wie jetzt, den Ueberschuß zu den General-Cassen ab. Von diesem Termin an werden alle ihre Etats-Extracte etc, wie bei andern General-Cassen, bei dem Cassen-Departement des General-Directorii unter Aufsicht aller dirigirenden Ministres bearbeitet und daselbst

durch den Geheimen Finanz-Rath Bärensprung vorgetragen. Weil aber für das laufende Etats-Jahr die Gefälle bereits in Hebung sind und der bisherige Etat für dies Jahr annoch erfüllet werden muß, so behält die Haupt-Forst-Casse auch bis Trinitatis 1787 ihre bisherige Einrichtung und Curatel ohne alle Abänderung.

Bei dem immer mehr und mehr zunehmenden Holzmangel schärfen Seine Königliche Majestät Dero General-Directorio auf das nachdrücklichste ein, auf die Conservation der Forsten und Einführung grösserer Holz-Menage sowohl bei den Bauten als bei der Feuerung vorzüglich bei den Aemtern, wo es damit sehr ins wilde gehet, die größte Aufmerksamkeit zu richten, wie denn in der Kurmark schlechterdings dahin gesehen werden muß, daß die durch den letzten Etat bestimmten Brennholz-Quanta sowohl zu Feuerung für Seine Königliche Majestät und Höchst Dero Familie als für das Publikum beständig aus denselben Revieren, worauf sie jetzt angewiesen sind, erfolgen können, damit diese volkreichen Städte nicht Mangel leiden dürfen. Zu dem Ende wollen Seine Königliche Majestät, daß die jetzt eingeführte Ordnung in Absicht der Bewirthschaftung der Forsten und derselben Cultivirung sorgfältig beibehalten und die deshalb gegebenen Vorschriften genau befolget und nicht willkürlich abgeändert werden sollen.

Wie denn das General-Directorium das genaueste Augenmerk auf die Particulier-Holzungen richten und alle gesetzmäßige Mittel deren Verwüstung verhindern muß, um den drohenden und nicht weit entfernten allgemeinen Holzmangel zu verhindern. Das schon längst vorhandene Gesetz, daß kein fremder Holzhändler in den Königlichen Landen mit Holz handeln darf, wird ausdrücklich erneuert, und dem General-Directorio die äußerste Wachsamkeit darauf empfohlen, die gegenwärtig um so nöthiger ist, da Seine Königliche Majestät der Nutzholz-Administration, wie nachher bestimmt werden wird, das Vorkaufs-Recht abnehmen und dem Holzhandel ihrer Unterthanen innerhalb Landes dadurch seine vorige Freiheit geben.

Wenn ein als Minister im General-Directorio Sitz und Stimme habender Ober-Jäger-Meister existiret, so wollen Seine Königliche Majestät, daß derselbe

1. bei Besetzung aller Forst-Bedienungen und bei der Auswahl der Subjecte dazu, damit sie die gehörigen Fähigkeiten haben, bei allen Jagd-, Scharfrichterei- und Schweinschneiderei-Sachen und zwar bei diesen letztern, wie es ehemals unter Regierung Königs Friedrich Wilhelm des Ersten Majestät gewesen, mit dem Minister des concernirenden Departements concurriren,

2. berechtigt sein soll Acta, welche die Forst-Sachen betreffen, bei allen Departements zu inspiciren, wenn er darin etwas findet, so er den Vorschriften und Gesetzen oder dem Königlichen Interesse entgegen hält, solches dem General-Directorio bemerklich zu machen, ohne daß er sich jedoch einer eigenen Verfügung anmaßen darf, welche lediglich dem General-Directorio vorbehalten bleibet.

3. Soll er schuldig sein von Zeit zu Zeit successive die Forsten zu bereisen, die Mängel bei der eigentlichen Forst-Wirthschaft, in so ferne sie keinen bleibenden Einfluß in die Rechte der Particuliers-Aemter oder Etats haben, z. B. in Ansehung der Fehler beim Holzfällen, schlechte oder fehlerhafte Anlegung der Schonungen und Saat-Kämpfe etc, sofort abzuändern, da ihm in diesen Stücken die Ober- und Revier-Forst-Bediente subordiniret sind; diejenigen Mängel aber, welche Einfluß auf den Wohlstand der Unterthanen, auf das Interesse der Aemter oder auf die Etats haben, muß er blos anmerken und dem General-Directorio zu fernern Verfügung anzeigen, weil er in solchen Sachen keine Auctorität haben soll, auch nicht bekommen kann, wenn Seiner Königlichen Majestät ernstlicher Wille, Dero sämtliche Finanz-Geschäfte dergestalt im General-Directorio zu concentriren und gemeinschaftlich bearbeiten zu lassen, daß nicht eine Partie der andern entgegen arbeite, vielmehr alles zum großen Zweck der Wohlfart des Landes gehe, erreicht werden soll.

So lange kein Ober-Jäger-Meister da ist, sollen dessen Functiones durch die Provincial-Departements des General-Directorii mit Zuziehung des Land-Jäger-Meisters verwaltet werden, und soll dieses auch geschehen, wenn gleich ein Ober-Jäger-Meister da sein wird.

Der Land-Jäger-Meister ist ein Gehülfe des Ober-Jäger-Meisters, demselben, wie sich von selbst versteht, subordiniret und rangiret mit den Geheimen Finanz-Räthen nach seinem Patente. Wenn kein als Minister im General-Directorio Sitz und Stimme habender Ober-Jäger-Meister existiret, so wird der Land-Jäger-Meister zur Bereisung der Forsten vom General-Directorio gebraucht und ihm dazu jedesmahl der Auftrag gethan.

Durch vorstehende Verfügungen wird die Haupt-Nutzholz-Administration mit den Forsten und derselben Etat von Trinitatis 1787 an außer Connexion gesetzt, da sie weder wie bisher schuldig ist alles Holz aus den Forsten, so ihr angeboten wird, es mag in quali et quanto vorhanden sein oder nicht, anzunehmen noch Etats-Ausfall zu decken; und in dieser Rücksicht könnte sie cessiren und aufgehoben werden. Da sie aber ansehnliche verschiedene Millionen betragende Holz-Läger hat, die nicht sogleich aufgeräumt werden können, mit auswärtigen Mächten in fortdauernden Verbindungen stehet, sie auch dem Lande durch Soutinirung der auswärtigen Holz-Preise nützlich ist, so wollen Seine Königliche Majestät, daß sie völlig in ihrer bisherigen Verfassung und unter der nehmlichen Aufsicht ferner bleiben, sich successive und nachgrade einziehen, wenigere und nur so viele Ankäufe machen soll, als nöthig sind ihre Lager zu assortiren und ihre Verbindungen mit den Seemächten zu erfüllen.

Seiner Königlichen Majestät Absicht ist dabei, daß sie auf solche Art ihren Gewinn sammeln und sich in den Stand setzen soll, nach Verlauf der dazu erforderlichen Zeit den mit gänzlicher

Aufhebung einer großen Handlung zuletzt unvermeidlich verknüpften Verlust selbst zu decken, ohne Seiner Königlichen Majestät und dem Staate zur Last zu fallen.

Es verstehet sich von selbst, daß der Administration das Eigenthum des bezahlten und noch in den Forsten befindlichen Holzes verbleibt, jedoch nur so viel, als bis Trinitatis 1787 nöthig ist zu Deckung der Forst-Etats. In den Westpreußischen, Pommern-, Kur- und Neumärk-, auch Magdeburg'schen Königlichen Forsten darf auch fernerhin kein Nutzholz an einen dritten verkauft werden, sondern alles, was in denselben an Nutzholz noch etwa verkauft wird, muß der Haupt-Nutzholz-Administration nach der jetzt feststehenden Taxe überlassen und die Hölzer von derselben selbst wie bisher für ihre Rechnung ausgearbeitet werden. Weil der Transito auf das fremde durchgehende Holz allein den Werth des Holzes auf fremden Seeplätzen erhält und den Königlichen Landen und Unterthanen den größten Nutzen gebracht hat, so bleibt solcher auf dem bisherigen Fuß, sowie die Ertheilung sowohl der Transito- als Exportations-Pässe dem Chef der Haupt-Nutzholz-Administration, weil er sonst den Holz-Handel nicht allgemein übersehen und dirigiren kann; es sollen aber alle Pässe der Haupt-Nutzholz-Administration von sämtlichen Ministern des General-Directorii unterschrieben werden.

Ueberhaupt behält mehrgedachte Administration alle ihre bisherigen Rechte, nur wollen Seine Königliche Majestät, daß, um die etc Administration dem Lande ganz unschädlich und nur allein nützlich zu machen, sie das Vorkaufs-Recht in den Particulier-Forsten und das dadurch exercirte Monopolium verleihe und daß dieses die einzige Ausnahme in ihrer bisherigen Verfassung sei. Es soll aber diese Einschränkung des Vorkaufs-Rechts der Haupt-Nutzholz-Administration vor jetzt noch, und so lange deren Geschäfte fortdauern, blos zur Direction derselben und des General-Directorii dienen und deshalb sonst überall nichts bekannt gemacht und überhaupt dieser ganze Article äußerst geheim gehalten werden, damit nicht besagte Administration in ihren Operationen und Credit gestöhret noch den auswärtigen Contrahenten und Käufern zu Ombrage und Mißtrauen Anlaß gegeben werde.

Die Brennholz-Administration kann, weil sie mit der Nutzholz-Administration combiniret ist, ohne neue Kosten zu machen, nicht von derselben getrennt werden, daher Seine Königliche Majestät wollen, daß sie fernerhin ihre völlige bisherige Verfassung, Rechte und Aufsicht ohne die geringste Veränderung behalten soll.

Nur müssen nach dem allgemeinen Grundsatz, daß alle auf das Allgemeine Bezug habende Geschäfte im General-Directorio bearbeitet werden sollen, dergleichen Sachen vom Chef der Brennholz-Administration im General-Directorio zum Vortrag gebracht und daselbst entschieden werden. Da aber die Versorgung der Königlichen Hof-Staaten und Residenzien mit Holze ein so äußerst wichtiges Object, von welchem die Wohlfahrt einer so großen Anzahl

Menschen abhängt, so empfehlen Seine Königliche Majestät dem General-Directorio der Brennholz-Administration alle diejenige Unterstützung zu leisten, welche sie nöthig hat, um ihren Endzweck zu erreichen. Dahin gehöret vornehmlich 1. die beständige Sorgfalt auf diejenigen Forsten, welche nach dem jetzigen Plan das Holz für die Hof-Staaten und das Publicum hergeben; 2. daß in den Kurmärkischen Forsten und in den Neumärkischen Revieren Massin, Pirehne, Cladow, Cartzig, auch in sämtlichen Driesen-Marienwalde- und Reppen'schen Revieren an keinen Holzhändler Holz verkauft, sondern alles Brennholz, was in den jährlichen Schlägen nach Abzug des Landes-Bedarfs und zur eigenen Consumption für die Unterthanen übrig bleibt, der etc Administration für die Forst-Taxe überlassen werde; 3. die Erhaltung der Kanäle, Brücken, Schleußen, Wege in stets tüchtigen und fahrbaren Stande; 4. die Beförderung des Torf- und Steinkohlen-Brandes, besonders in den Kasernen, Hospitalern, Waisenhäusern und andern öffentlichen Anstalten, die möglichste Abschaffung der einzelnen Backöfen in den Dörfern, der ungeheuern Stubenöfen in den Amts- und Bauerhäusern; 5. die Anlegung neuer Kanäle, um das Holz aus entfernteren Gegenden zu den Residenzien bringen zu können; 6. daß kein Brenn- und Bauholz, so im Lande gebraucht werden kann, exportiret werde; daher auch dem Chef der Brennholz-Administration die Ertheilung der Brennholz-Exportations-Pässe reserviret bleibt; 7. die Verlegung der Glashütten aus den Gegenden, wo das Holz besser gebraucht werden kann, nach solchen, wo es nicht zu nutzen steht. Seine Königliche Majestät wollen auch, daß die Verlegung der Glashütten sogleich geschehen und deshalb vom General-Directorio das Erforderliche ungesäumt besorget werden soll.

**9.** Vortrags-Art der gemeinschaftlich zu tractirenden Bergwerks-, Commerciens- und Grasungs-, auch Fourage-Lieferungs-Sachen.

Sollen alle vorerwähnte, zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gehörige Bergwerks-, Commerciens- und Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, so bald sie bei den Special-Departements von deren Chefs präsentiret und zugeschrieben worden, dem Minister eines jeden Provincial-Departements, wohin sie einschlagen, zugestellet und, wenn sie nach dessen Befinden von der im Paragrapho 7 bestimmten Beschaffenheit sind, ebenfalls einem Geheimen Finanz-Rath des Provincial-Departements mit zugeschrieben, von den benannten Membris beider Departements mit Adhibirung der Acten genau erwogen und sodann ebenso, als im Paragrapho 6 vorgeschrieben, davon öffentlicher Vortrag im General-Directorio gethan und der Beschluß darauf verfaßt werden.

**10.** Besonders zu tractirende Geschäfte der Bergwerks-, Commerciens- und Militär-Departements, das kleine und kunstmäßige Maniement derselben betreffend.

Außer der im 8. Paragrapho bemerkten fernern besondern

Verwaltung der Haupt-Nutzholz-Administration und der Brennholz-Administration für Berlin und Potsdam verbleiben auch unter der Voraussetzung, daß sie nicht das allgemeine Interesse des Staats, der Unterthanen und die gesetzmäßigen Verfassungen anderer Departements betreffen, wie vorhin erwähnt, dem Haupt-Bergwerks- und Hütten-Departement alle Geschäfte des kleinen Maniements und des innern kunstmäßigen Betriebes dieser Sachen; so wie dem fünften Departement eben dergleichen Maniement der Fabriken- und Manufactur-Sachen und deren innern Einrichtung und Verwaltung, besondres solche, wobei Seine Königliche Majestät mit Dero eigenen Fonds interessirt sind, ingleichen dem Militär-Departement die Verwaltung der Marsch-, Magazin-, Einquartierungs-, Servis- und Werbe-Streitigkeits-Sachen unter der Voraussetzung, daß darin ferner wie bisher mit den Provinzial-Departements de Concert gegangen werde, überlassen bleibet; und müssen alle diese den benannten Special-Departements zur besondern und alleinigen Verwaltung bestimmte Sachen im übrigen ebenso als bei den Provincial-Departements festgesetzt, von dem Chef jedes solchen Departements präsentiret, einem Membro desselben zugeschrieben und in jedem dergleichen besondern Departement öffentlich vortragen, darauf verfüget und weiter befördert werden.

**11.** Gegenstand und Form der Verfügungen der vorgedachten besondern Departements.

Da auch die im vorhergehenden Paragrapho bemerkten Sachen nicht das Verhältniß des ganzen General-Directorii und des Landes noch die Obliegenheiten und Geschäfte der Krieges- und Domänen-Cammern betreffen, so ergehen fernerhin die Verfügungen der benannten besondern Departements an die ihnen untergeordneten Bedienten und Personen unter alleiniger Unterschrift und Vollziehung der respectiven Chefs des Bergwerks-, fünften und Militär-Departements, ingleichen die Ausfertigungen der Haupt-Nutzholz- und Brennholz-Administrationen unter gewöhnlicher Unterschrift.

**12.** Form der Verfügungen der gemeinschaftlichen Sachen des General-Directorii.

Alle vorstehend zum Ressort des gesammten General-Directorii bestimmte Sachen und Geschäfte und alle an die Krieges- und Domänen-Cammern ergehende Rescripte und Verordnungen, auch in den zur gemeinschaftlichen Beurtheilung und Entscheidung gehörigen Bergwerks-, Commerciens- und Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen sollen in den Ausfertigungen derselben von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern des General-Directorii unterschrieben werden.

Wenn das General-Directorium mit andern ihm nicht subordinirten General-Departements der auswärtigen Affairen, den Justiz-, Lehens-, Criminal-, Geistlichen und Französischen Colonie-Departements zu correspondiren hat, so geschiehet solches wie bisher in der Form von Anschreiben.

Auf gleiche Weise wird die Correspondenz mit solchen für

sich bestehenden Departements, welchen ein Wirklicher Geheimer Staats-Minister vorgesetzt ist, als z. E. mit dem General-Post-Amte, Ober-Accise- und Zoll-Gerichte, General-Tobacs-Administration etc geführt, jedoch nur an den Chef solcher Departements gerichtet. Wenn aber Verfügungen an andere untergeordnete Departements oder Collegia in Sachen, so zum Ressort des General-Directorii gehören, zu erlassen sind, so geschieht solches in gewöhnlicher Form der Rescripta auf Königlichen Special-Befehl.

**13.** Verfahrens-Art bei der Expedition und Revision der gemeinschaftlichen Sachen, wobei Special-Departements concurriren.

Sämtliche Concepte oder von den expedirenden Geheimen Secretarien jedes Departements nach Inhalt der Decrete und Verordnungen verfaßte Entwürfe der zu erlassenden Ausfertigungen sollen genau und unverzüglich angefertigt und jedesmal zuerst dem Decernenten zur Revision zugestellt und von demselben unterzeichnet, in gleicher Absicht den Correferenten behändigt und sodann dem dirigirenden Minister jedes Departements, und zwar die eigentlichen Provincial-Departements-Sachen nur dem Minister dieses Departements, die gemeinschaftlich zu bearbeitenden Bergwerks-, Commercien-, Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen aber im Concept außer dem Minister des Special-Departements auch dem Minister des concurrirenden Provincial-Departements mit zur Revision und Unterschrift vorgelegt werden.

**14.** Vortrag und Bearbeitung der Generalien und der General-Cassen-Sachen.

Die Generalia oder solche Sachen, welche das Ganze und nicht die besondern Geschäfte der Provincial-Departements betreffen, sollen ebenfalls in pleno vorgetragen und es mit deren Distribution an die dazu besonders verordneten Rätthe und deren Bearbeitung und Ausfertigung ebenso als mit den übrigen Departements-Sachen gehalten werden. Alle dergleichen einkommende Sachen müssen jedoch von den sämtlichen Ministern präsentirt, von dem ersten Minister, oder wenn sie aus den Provinzien einkommen, von dem Minister des Provincial-Departements dem angeordneten Rath zugeschrieben, die Concepte vom Decernenten und von sämtlichen Ministern revidirt und unterschrieben, die Ausfertigungen oder Munda auch von sämtlichen anwesenden Ministern unterzeichnet werden. Die Generalia von den Haupt-Cassen aber sollen wie bishero im besondern Cassen-Zimmer vorgetragen und übrigens auf gleiche Weise wie die Generalia bearbeitet werden.

**15.** Revision der General- und Haupt-Etats beim General-Directorio.

Die General- und Haupt-Etats sollen von sämtlichen dirigirenden Ministern des General-Directorii präsentirt und außer den Curatoren der Haupt-Casse dem Rath der General-Cassen-Sachen mit zugeschrieben und mit dessen Zuziehung von sämtlichen dirigirenden Ministern, wie im vorhergehenden Paragrapho 14 ver-

ordnet, genau revidirt, wie gewöhnlich in den Entwürfen unterschrieben und sodann einem der zuverlässigsten Canzellisten zur Ausfertigung übergeben und darauf an Seine Königliche Majestät zur Genehmigung und Vollziehung eingesandt werden.

**16.** Examination der Etats bei der Ober-Rechen-Kammer.

Die Etats der General-Krieges- und General-Domänen-Cassen werden der Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Cammer nicht zur Revision zugefertigt, sondern bloß auf die im vorhergehenden Paragrapho bestimmte Art beim General-Directorio examinirt und zur Vollziehung befördert. Alle übrige beim General-Directorio eingehende Provincial-Etats, nämlich von den Krieges-Cassen, von den Domänen-Cassen nebst dazu gehörigen Special-, Receptur- und Aemter-Etats, von den Provincial-, Forst- und Bergwerks-Cassen nebst dazu gehörigen Spezial-Etats, ingleichen die Haupt-Forst-, Haupt-Bergwerks-, Haupt-Magazin- und Fourage-Cassen-Etats, der Etat der Haupt-Stempel- und Charten-Cammer mit den dazu gehörigen Provincial-Stempel-Etats und die Etats aller andern General- und Provincial-Cassen sollen zuvor der Ober-Rechen-Kammer zur Revision zugefertigt und von derselben mit Beifügung der Revisions-Protocolle dem General-Directorio eingereicht werden.

**17.** Dieser bei der Ober-Rechen-Cammer examinirten Etats fernere Revision und Ausfertigung beim General-Directorio.

Die solchergestalt von der Ober-Rechen-Cammer zuvor revidirte respective theils Haupt-, Provincial-, theils Special-Etats werden von dem Chef eines jeden Departements und zwar, wenn es die ordentliche Provincial-Etats nebst den dahin gehörigen Forst-Etats sind, einem Rath desselben Departements nebst dem zum Vortrage der Forst-Sachen in der Provinz bestimmten Rath, die Bergwerks- und andern zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gehörige Haupt- und Provincial-Etats aber von dem dirigirenden Minister solchen Special-Departements einem Geheimen Finanz-Rath desselben Departements zugeschrieben, demnächst dem Minister des concurrirenden Provincial-Departements vorgelegt und solche gleichfalls nach eingennommener Information einem Rath des Provincial-Departements mit zugeschrieben, und sollen sodann diese Etats gemeinschaftlich von den Special- und concurrirenden Provincial-Departements genau revidirt, in den Concepten unterschrieben und sodann zur Ausfertigung befördert werden.

**18.** Vollziehungs-Art der Etats.

Alle diejenigen dieser Etats, welche vom General-Directorio auf Königlichen Special-Befehl ergehen und vollzogen werden, sollen von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern in den Ausfertigungen unterschrieben, die zur Königlichen Allerhöchsten Vollziehung ergehenden Etats aber von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern contrasignirt werden.

**19.** Cassen-Revisionen.

Die Revision der General-Krieges- und General-Domänen-



Casse geschiehet fernerhin in der Regel alle Monath von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern und demjenigen Geheimen Finanz-Rath, welcher die General-Cassen-Departements respiciret.

Alle übrigen dem General-Directorio unmittelbar untergebenen und zur Aufsicht anvertrauten Cassen werden gleichfalls monatlich revidiret von einem Geheimen Finanz-Rath desjenigen Departements, welchem solche Cassen besonders untergeben sind, von dem Departements-Rath der General-Cassen-Sachen und von dem nach der neuerlichen Vorschrift zugeordneten Deputirten der Ober-Rechen-Cammer.

Die über die Revision der Cassen abgehaltenen Protocolle sollen von sämtlichen Revisoribus und Rendanten, auch Cassen-Controllours unterschrieben und dem Chef eines jeden Departements, zu dessen Aufsicht die Cassen gehören, eingereicht und sodann, wie in Paragrapho 17 und 18 enthalten, zum Vortrage gebracht und das Erforderliche darauf verfügt werden.

#### 20. Rechnungs-Revisionen.

Die Rechnungen der General-Krieges- und General-Domänen-Cassen werden fernerhin allein von dem dirigirenden Minister des General-Directorii und dem Rath des General-Cassen-Departements examiniret und abgenommen, alle übrige nach der Instruktion der Ober-Rechen-Cammer vom 13. Februar 1770 an dieselbe einzusendende Rechnungen aber sollen nach wie vor in den bestimmten Terminen an besagte Ober-Rechen-Cammer eingesandt, von derselben instructionsmäßig revidiret, dabei nach Inhalt erwehnter Instruktion verfahren und die erforderlichen Verfügungen in der Art zur Vollziehung des General-Directorii befördert werden.

Das General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium soll auch gehörig darüber halten, daß sowohl die Krieges- und Domänen-Cammern und sämtliche Rendanten, als die Ober-Rechen-Cammer den Vorschriften des Rechnungs-Wesens und ihren Obliegenheiten ein schuldiges Genüge leisten müssen.

#### 21. Expedition der decretirten Sachen.

Die Geheimen expedirenden Secretarii des General-Directorii verrichten die Ausfertigung oder Extension der bei dem Departement, wobei sie angestellt sind, verfassten Decrete und Verfügungen mit pflichtmäßiger Treue, Fleiß und Verschwiegenheit und legen die Concepte jedesmahl zuerst dem Decernenten zur Revision und Unterschrift vor, welcher solche so, wie solches vorhin bestimmt, weiter befördert.

#### 22. Geschäfte des Kanzlei-Directors.

Alle nach vorhergehender Anweisung gehörig revidirte und in den Concepten unterschriebene Sachen werden dem Kanzlei-Director des General-Directorii zugestellet, um solche nach der bestimmten Ordnung unter die Geheimen Canzellisten zu vertheilen, welche solche mundiren oder ins reine schreiben, dabei ebenfalls mit der erforderlichen Treue, Fleiß und Verschwiegenheit verfahren und die mundirten Sachen unverzüglich dem Canzlei-

Director wieder zustellen müssen. Der Canzlei-Director leget solche Ausfertigungen nach den Bestimmungen dieser Instruktion den anwesenden dirigirenden Ministern oder besondern Chefs der Departements zur Unterschrift vor, und wenn selbige erfolgt, werden ihm die Sachen wieder behändiget, um die Official-Sachen sofort selbst gehörigen Orts abzusenden, die Gnaden- und Sportul-Sachen aber dem Sportul-Cassen-Rendanten zur Absendung zuzustellen; und muß der Canzlei-Director auf deren richtige und prompte Absendung mit aufmerksam sein.

#### 23. Obliegenheiten der Geheimen Canzlei.

Die Geheime Canzlei des gesammten General-Directorii und aller mit demselben nach dieser Vorschrift zur gemeinschaftlichen Bearbeitung wieder vereinigten besondern Departements soll ihre Amts-Geschäfte nicht in Privat-Häusern, sondern auf dem General-Directorio und in den dazu bestimmten Zimmern verrichten, und wollen Seine Königliche Majestät wegen der durch die vermehrten Geschäfte vermehrten Canzlei-Bedienten den erforderlichen mehrern Raum ausmitteln und anweisen lassen.

#### 24. Obliegenheiten der Geheimen Registratoren.

Gleichergestalt sollen die Geheimen Registraturen von allen den vorstehend bemeldeten zur gemeinschaftlichen Bearbeitung des General-Directorii gehörigen Sachen bei General-Directorio selbst vorhanden sein und dazu wegen der neuen Geschäfte der nöthige Raum ebenfalls ausgemittelt und angewiesen werden.

#### 25. Obliegenheiten der Geheimen expedirenden Secretarien.

Von den expedirenden Geheimen Secretarien soll allemahl einer der ältesten und bewährtesten zu Expedition der vorkommenden generalia und schleunigen Sachen und außerdem ein oder zwei Geheime Secretarien desjenigen Departements, welches den Vortrag hat, in der Audienz des General-Directorii an den dazu bestimmten Neben-Tischen gegenwärtig sein; für die übrigen expedirenden Geheimen Secretarien aber soll ein besonderes geräumiges Zimmer, in welchen sie an den Sessions-Tagen des General-Directorii sich einfinden und die Expeditiones, so weit es geschehen kann, verrichten müssen, ausgemittelt und angewiesen werden.

Seine Königliche Majestät wollen auch, daß nach der ursprünglichen Verfassung jedesmahl der älteste oder geschickteste der wirklichen expedirenden Geheimen Secretarien jedes Departements den Character als Geheimer Krieges-Rath haben und solcher den jetzigen dieser Art gratis ertheilt werden soll.

#### 26. Amt des Journalisten.

Wenn nach der in Paragrapho 22 gegebenen Anweisung die Concepte aller zur gemeinschaftlichen Bearbeitung des General-Directorii gehörigen Sachen gehörig revidiret und unterschrieben dem Canzlei-Director zugestellet worden, so muß derselbe solche dem dazu besonders bestellten Journalisten überliefern, um selbige in das von ihm vorschriftsmäßig zu führende Journal mit kurzer

Bemerkung des Inhalts jeder Sache, des Dati und des Decernenten einzutragen und mit dem Eintragungszeichen zu versehen, worauf die eingetragenen Expedianda dem Canzellei-Director wieder behändigt werden, um solche zum Mundiren in der Geheimen Canzellei zu distribuiren.

Der Abgang der mundirten Sachen wird von jedem die Ausfertigung verrichtenden Geheimen Canzellisten auf das Concept jeder Sache notiret und die Concepte werden demnächst an die Geheimen Registraturen zurückgeliefert, um den bemerkten Abgang in den Registratur-Journalen gleichfalls nachzutragen und die Concepte den Acten anheften zu lassen.

**27.** Beobachtungen in Absicht der eingehenden Sachen.

Alle eingegangene, von den dirigirenden Ministern präsentirte und zugeschriebene Sachen werden dem Canzellei-Director zur Besorgung an die Geheimen Registraturen zugestellet, und diese müssen solche sofort in das Registratur- und Vortrags-Journal eintragen, mit dem Eintragungs-Zeichen und Nummer des Vortrags versehen, die erforderlichen Acta dazu beifügen und damit ungesäumt an denjenigen Rath, welchem die Sache zugeschrieben, versiegelt überschicken, auch an jedem Vortrags-Tage den Minister des Departements das Verzeichniß aller vorzutragenden Sachen und jedem Rath das Verzeichniß der ihm zugetheilten vorlegen.

**28.** Beobachtungen in Absicht der zu verzeichnenden Gebühren bei den Ausfertigungen.

Auf dem Concept einer jeden Verordnung, welche vom General-Directorio ergetet, muß von dem expedirenden Geheimen Secretario am Rande bemerkt werden, ob die Sache ex officio auszufertigen oder ob dafür Canzellei-, Chargen-, Cassen- und Stempel-Gebühren zu erlegen, welche solchenfalls nach der Taxe gleich mit beizufügen sind, damit bei der Revision darauf attendirt werden könne.

**29.** Obliegenheiten in Absicht des Sportul-Cassen-Rendanten.

Der Sportul-Cassen-Rendant muß von allen an ihn abgelieferten Sachen ebenfalls ein Journal führen, darin den Inhalt jeder Sache, wohin sie ergetet, das Datum derselben, den Tag des Empfanges, den Betrag sämtlicher Gebühren und den Tag der Absendung oder Insinuation in besonderen Columnen richtig notiren, auch aus diesem Journal alle Quartale in Absicht sämtlicher Canzellei-Gebühren einen genauen Extract formiren und darnach an die Percipienten Zahlung leisten, alle Jahr aber eine besondere Rechnung aller Gebühren und Sportuln anfertigen und solche der Ober-Rechen-Kammer zur Revision und weitem Verfügung vorlegen. Es soll auch um mehrerer Ordnung und Richtigkeit willen der bei der Sportul-Casse des General-Directorii angeordnete besondere Controlleur eine genaue Controлле von allen Sportuln und Gebühren halten, bei allen dahin gehörigen Rechnungs- und Cassen-Geschäften des Rendanten concurriren, auch die Sportul-Cassen-Extracte und Rechnungen mit unterschreiben, wie denn auch alle-

mahl ein der Sache kundiger Geheimer Finanz-Rath mit Zuziehung eines der ältesten expedirenden Geheimen Secretarien specialem curam der Sportul-Casse führen soll.

**30.** Amt der Geheimen Canzellei-Diener.

Die Geheimen Canzellei-Diener sind schuldig, sich täglich Vor- und Nachmittags auf dem General-Directorio einzufinden, bei den Sessionen aufzuwarten und die ihnen geschehenden Aufträge zu besorgen, auch außer den Sessionen nach Anweisung des Canzellei-Directoris die Geschäfts-Sachen an die Minister, Räthe, Secretarien, Registraturen und sonst zu besorgen.

Es soll auch der Canzellei-Director besondere Aufsicht auf die Canzellei-Diener halten, damit sie ihre Schuldigkeit thun, und sollen dieselben darunter dem Canzellei-Director Gehorsam zu leisten verbunden sein.

Ferner soll durch den Canzellei-Director dahin gesehen und die Geheimen Canzellei-Diener dahin instruiert werden, daß sich nicht allerhand Leute, welche dazu wegen Amtes und Berufs keine Befugniß haben, vor der Audienz des General-Directorii eintreten oder sonst in den Canzellei- und Vor-Zimmern desselben eindringen und einschleichen mögen, damit die Geschäfts-Arbeiten und Ordnung nicht gestöhret, nichts ungebührlich ausgeforschet und divulgirt, noch sonst einige Unanständigkeit und Unfug vorgehen möge.

**31.** Vorbehalt wegen Revision des Canzellei-Reglements und der Sportul-Ordnung.

In Absicht der Geheimen Canzellei des General-Directorii ist vor jetzt noch das vorhandene Canzellei- und Registratur-Reglement, auch Sportul-Ordnung zu beobachten, bis dahin, daß Seine Königliche Majestät deren Revision und nähere Bestimmung bewerkstelligen lassen.

**32.** Vortrags-Tage des General-Directorii.

Bei den bisherigen Vortrags-Tagen des General-Directorii am Dienstage, Mittwoch und Donnerstage jeder Woche soll es vor der Hand verbleiben, und haben sich an selbigen die dirigirenden Ministres, Geheimen Finanz-Räthe, Geheimen expedirenden Secretarien, Registratoren und übrige Bedienten an den bestimmten Orten ordentlichweise im Sommer Morgens um 8 Uhr, im Winter aber Morgens um 9 Uhr einzufinden.

Das Collegium muß so lange beisammen bleiben, bis der auf jeden Tag bestimmte Vortrag vollendet ist.

Bei den Vorträgen soll vor jetzt folgende Ordnung beobachtet werden. Dienstags: 1.) die Salz-Sachen; 2.) die Sachen des ehemaligen dritten Provincial-Departements von Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein, Ostfriesland, Neufchatel und Stempelsachen; 3.) die Cleve- und Märkischen, Geldernschen, Minden-Lingenschen Sachen mit Einbegriff der Accise- und Forst-Sachen; Mittwochs werden vorgetragen: die Sachen des sonstigen zweiten Provincial-Departements von der gesammten Churmark und dazu gehörigen Altemark; Donnerstags werden vorgetragen: 1.) die Sachen des sonstigen ersten

Provincial-Departements von Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auch Litthauen; 2.) die zum gemeinschaftlichen Vortrage und Bearbeitung gehörigen Sachen des sonstigen fünften Departements der allgemeinen Commerci- und Manufactur-Sachen, dergleichen Geschäfte des Bergwerks- und Hütten-Departements, imgleichen die Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen. Wegen der Forst-Sachen wird es ebenso gehalten, als es vorstehend beim Dienstags-Vortrage bemerkt ist.

**33.** Vortrags-Art der dem General-Directorio wieder beigelegten Geschäfte der Post- und Accise-Edicte, auch Medicinal-Sachen.

Die Vorträge der dem General-Directorio nach vorstehenden Bestimmungen wieder beigelegten Geschäfte der Post-, Accise- und Zoll-Edicte, imgleichen des Ober-Collegii Medici und Ober-Collegii Sanitatis sollen an den vorerwehnten Vortrags-Tagen, wenn es Generalia sind, bei dem General-Departement und die Provincial-Sachen bei dem Provincial-Departement mit bewerkstelliget und die Sachen gemeinschaftlich bearbeitet werden.

**Zweiter Haupt-Abschnitt, betreffend die Grundsätze selbst, wonach die Finanz- und Cameral-Geschäfte zu verwalten sind.**

[1.] Empfehlen Seine Königliche Majestät Dero General-Directorio und schärfen demselben aufs ernstlichste und angelegentlichste als einen allgemeinen und unverbrüchlichen Grundsatz wiederholentlich ein, daß dasselbe alle demselben anvertraute Geschäfte bei allen Departements mit völliger Eintracht und Uebereinstimmung zu dem gemeinschaftlichen Besten des Staats und der Unterthanen verwalten und bei allen Einrichtungen und Anordnungen den Endzweck vor Augen haben und zu erreichen suchen soll, daß im Ganzen Seiner Königlichen Majestät Nutzen und Interesse mit der Wohlfahrt der Unterthanen befördert und niemals bei irgend einem Departement ein Geschäft unternommen werden soll, wodurch bei dessen besondern Etats und Cassen zwar ein Zuwachs entsteht, hingegen eben so viel bei den Etats und Cassen anderer Departements und Branchen verlohren oder sonst dem gemeinen Besten des Landes ein größerer Nachtheil zugefüget wird, als der einseitige Vortheil dieses oder jenes Departements ausmachtet.

[2.] Besetzung der Bedienungen.

Bei Besetzung der zum Ressort des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii gehörigen Bedienungen soll dasselbe dahin sehen, daß dazu völlig geschickte, den Geschäften gewachsene, auch dazu nach den besonderen Vorschriften gehörig qualificirte und dabei völlig rechtschaffene wohlgesittete Personen, in der Regel von evangelisch-lutherischer oder reformirter Religion und Landes-Eingeborene angenommen und bestellt werden; und muß kein einzelner Minister, sondern alle Minister müssen zu-

sammen und collegialiter Leute zu Räthen vorschlagen. Besonders müssen zu Geheimen Finanz-Räthen vorzüglich qualificirte Personen dieser Art, welche sich in den Cammer-Collegiis als Räte durch Fleiß, Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit ausgezeichnet und dabei die erforderliche Kenntniß vom Ganzen und Erfahrung erlanget haben, ausgewählt und Seiner Königlichen Majestät in Vorschlag gebracht werden.

Von gleicher Beschaffenheit müssen die Präsidenten und Directoren der Krieges- und Domänen-Cammern sein und auch zu den Räthen derselben keine andere als völlig geschickte und redliche Leute genommen und vorgeschlagen werden.

Alle Cameral-Bendienungen bis auf wirkliche Räte mit deren Inbegriff wollen Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste Person nach deren Gutfinden auf den Vorschlag Dero General-Directorii vergeben und die darüber ergehenden Bestellungen vollziehen. Auf gleiche Weise soll es auch mit den wirklichen expedirenden Geheimen Secretarien des General-Directorii, welchen ein Raths-Character beigeleget, gehalten, es sollen auch die Bestellungen aller Titular-Räte, wenn diese Titel nicht vorhin ihren Aemtern beigeleget sind, zu Seiner Königlichen Majestät Genehmigung und Vollziehung vom General-Directorio eingesandt werden.

Im Fall Seine Königliche Majestät Jemandem eine dieser reservirten Bedienungen immediate zu conferiren gutfinden sollten und das General-Directorium vollständige Kenntniß und Ueberzeugung hätte, daß derselbe solcher Bedienung gehörig vorzustehen nicht im Stande oder sonst des Vorzuges des Königlichen Dienstes unwürdig wäre, so soll das General-Directorium schuldig sein, solche Umstände Seiner Königlichen Majestät zur fernern Entschließung allerunterthänigst anzeigen.

Uebrigens wollen Seine Königliche Majestät den Landständen das Wahl-Recht der Landräthe, soweit es hergebracht und ihnen verliehen ist, noch fernerhin lassen; es muss aber vom General-Directorio darauf gehalten werden, dass die Stände zu Landräthen keine andere als fähige, geschickte, erfahrene, redliche Leute und nicht junge, unerfahrene Personen erwählen und zur Bestätigung und Approbation vorschlagen, auch daß sie bei den Wahlen vorzüglich auf brauchbare verdiente invalide Officiers Rücksicht nehmen müssen.

Es soll auch niemand zum Krieges- und Domänen-, Steuer- oder Landrath bestellt werden, welcher nicht zuvor von der Ober-Examinations-Commission des General-Directorii nach Maßgabe deren Instruktion gehörig examiniret, tüchtig befunden und darüber mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen worden. Seine Königliche Majestät finden es auch Allerhöchst Dero Dienste zuträglich, daß bei Besetzung der Raths-Stellen in den Cammer-Collegiis mit auf vorzüglich geschickte und bewährte Justiz- und Domänen-Beamte Rücksicht genommen werde.

[3.] Verhalten des General-Directorii wegen geringer Bedienungen.

Ueberlassen Seine Königliche Majestät nach Dero bereits gethanen mündlichen Erklärung die Besetzung aller übrigen geringeren Bedienungen Dero General-Directorio, welches deshalb die Eigenschaften und Fähigkeiten der Personen wohl und unpartheisch zu prüfen, besonders bei Cassen-Bendienungen auf Zuverlässigkeit und Sicherheit zu sehen und die Bestellungen darüber mit genauer Bemerkung aller Amts-Obliegenheiten, Gehälter-Emolumenten verfassen und die Ausfertigungen auf Seiner Königlichen Majestät Special-Befehl mit Unterschrift sämtlicher anwesenden dirigirenden Minister zu erlassen hat; zu dergleichen Bedienungen sollen aber keine Kammerdiener, Jäger, Laquaien, Köche etc, sondern taugliche Leute, die bereits in Königlichen Diensten auf andere Art gestanden, oder deren Kinder genommen oder employirt werden; auch muß nicht ein Minister, sondern alle solche Bedienungen collegialisch vergeben. Zu Forst-Bendienungen sollen nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Intention überhaupt tüchtige Leute, welche das Metier verstehen, und dazu theils Jäger, welche Seiner Königlichen Majestät höchster Person dienen, theils qualificirte Feld-Jäger der Jäger-Corps zu Pferde und zu Fuß vom General-Directorio vorgeschlagen werden. In Absicht der Magistrats-Bendienungen soll den Magisträten, welchen das Wahl-Recht verliehen und von ihnen bisher ausgeübet ist, solches auch ferner ungekränkt gelassen, jedoch dahin gesehen werden, daß sie keine andere als redliche und zu den Geschäften tüchtige Personen wählen und zur Confirmation vorschlagen. Bei den nicht mit dem Wahlrechte versehenen Magisträten soll auf Versorgung der zu dergleichen Aemtern tüchtigen invaliden Officiers und Unterofficiers, auch Soldaten vorzüglich Bedacht genommen werden.

[4.] Aufsicht über die Krieges- und Domänen-Cammern.

Hat das General-Direktorium mit allem Ernst und Aufmerksamkeit dahin zu sehen und darüber zu halten, daß bei den ihm untergebenen Krieges- und Domänen-Cammern deren Instruktionen- und sonstige Dienst-Vorschriften, Reglements und Verordnungen auf das genaueste befolget und zur Ausübung gebracht werden, wes Endes von Zeit zu Zeit oder bei erheblichen Vorfällen der Minister oder ein Geheimer Finanz-Rath des Departements abgehen und abgeschickt werden muß, die Dienst-Verwaltung der etc Cammer zu revidiren und die erforderlichen Untersuchungen anzustellen. Besonders muß das General-Direktorium auf die den etc Cammern anvertrauten Cassen und Hebungen die strengste Aufmerksamkeit richten und bei entstehenden Manquements und Unrichtigkeiten dem Befinden nach sofort einen Rath von dem Provinzial-Departement zur Untersuchung abschicken, wie es denn ein für allemahl in Gemäßheit der vorigen Instruktion dabei bleibt, daß sämtliche Minister des General-Directorii für alles, was beim gesammten General-Directorio, die Geheimen Finanz-Räthe aber

für dasjenige, was bei dem Departement, bei welchem sie stehen, vorgehet und ihnen wegen versäumter Pflicht zur Last fällt, zu haften und zu respondiren verbunden sind.

[5.] Etats-Sachen.

Muß das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorium mit äußerster Sorgfalt dahin sehen und arbeiten, daß sämtliche Etats ohne Ausfall erfüllet und die Gelder von sämtlichen Provinzial-Cassen in den bestimmten Termienen prompt und richtig an die General-Cassen abgeführt, ohne besondere Unglücksfälle keine Reste statuiret und Seiner Königlichen Majestät von den General-Krieges- und General-Domänen-Cassen monatlich ein zuverlässiger Extract von dem Zustande dieser Cassen und den dahin fließenden Provincial-Zahlungen eingereicht werden.

In Absicht sämtlicher Etats sollen fernerhin noch die bisherigen Jahres-Termine von Trinitatis zu Trinitatis beibehalten, auch sollen alle bei den Etats vorgehende, die Einnahme und Ausgabe selbst betreffende Veränderungen Seiner Königlichen Majestät bei deren Einreichung zur Vollziehung mit angezeigt werden.

[6.] Rechnungs-Wesen.

Hat das General-Direktorium nicht minder genaue Aufmerksamkeit zu halten sowohl auf die demselben unmittelbar untergebenen Rechnungs-Geschäfte als auf sämtliche Cammer- und Provinzial-Rechnungen, damit dabei nichts veruntreuet oder in Unrichtigkeit und Unordnung gerathen möge. Die Rechnungen sollen ferner noch nach den bisherigen Jahres-Perioden von Trinitatis zu Trinitatis geführt und nach Maaßgabe der der Ober-Rechen-Cammer unterm 13. Februar 1770 ertheilten Instruktion an dieselbe zur bestimmten Zeit mit sämtlichen dazugehörigen Belägen eingesandt, von derselben auf das genaueste revidirt, auch das sonst erforderliche darunter instructionsmäßig beobachtet und von dem Präsidenten der Ober-Rechen-Cammer, welches jederzeit ein des Cassen- und Rechnungs-Wesens besonders kundiger Geheimer Finanz-Rath sein soll, mit Ausgang des December jeden Jahres mit Beifügung eines Verzeichnisses von allen eingekommenen und abgenommenen Rechnungen Seiner Königlichen Majestät von der Lage des Rechnungs-Wesens Bericht erstattet und Rechenschaft gegeben werden.

Das General-Direktorium hat dahin zu sehen, daß das Rechnungs-Wesen sowohl bei den Krieges- und Domänen-Cammern als bei der Ober-Rechen-Cammer in der Art prompt und pflichtmäßig verwaltet werde, wes Endes auch bei der Ober-Rechen-Cammer keine andere als im Cassen- und Rechnungs-Wesen völlig geschickte und routinirte Räte und Bediente angestellt, dabei besonders auf zuverlässige und erfahrene Krieges- und Domänen-Räte, auch auf vorzüglich geschickte Assessores und Referendarien in den etc Cammern Rücksicht genommen und dergleichen Personen Seiner Königlichen Majestät vom General-Direktorio in Vorschlag gebracht werden sollen.

## [7.] Domänen- und Aemter-Sachen.

Soll das General-Directorium sich äußerst bestreben Seiner Königlichen Majestät Domanial-Einkünfte auf alle Weise zu erhalten und zu verbessern, die deshalb vorhandenen Vorschriften und Principia regulativa genau in Ausübung zu bringen, darnach durch die Krieges- und Domänen-Cammern von den Aemter-Erträgen gründliche und zuverlässige Anschläge fertigen lassen, solche genau examiniren und approbiren, dahin sehen, daß keine andere, als tüchtige in der Landwirthschaft erfahrene Beamte und Pächter, welche die erforderliche Sicherheit leisten und die Unterthanen wohl und vorsorglich behandeln, angenommen und bestellt werden. Wenn die bisherigen Pächter und Beamte von dieser Beschaffenheit sind, und die neuen Anschläge, auch sonstige den Grundsätzen gemäß Bedingungen erfüllen, sollen sie ohne auf unachgewiesenes in dem Amtes-Ertrage selbst nicht gegründetes Uebergeboth Rücksicht zu nehmen, in den Pachtungen vorzüglich beibehalten werden.

Auch muß das General-Directorium mit den etc Cammern genaue Acht darauf haben, daß die Wirthschaft bei den Aemtern gut und regelmäßig geführet, Acker und Wiesen wohl cultiviret und genutzt, Teiche, Graben und andere Wasserleitungen, imgleichen die Amtes-Gebäude in gutem Stande erhalten und daran die contractmäßigen Reparaturen geleistet, auf die gemeinen Weiden und Hühungen, auf alle öffentlichen Gebäude und Feuer-Anstalten, auch auf die Gebäude der Amtes-Unterthanen und deren Wirthschaft genaue Aufsicht gehalten und überhaupt alles, was die Pflicht der Obrigkeit und Policei erfordert, unablässig in Erfüllung gebracht werde.

## Verfolg davon.

[8.] Besonders müssen auch die etc Cammern und Beamte dahin sehen, daß keine Gebäude verfallen und keine kleine oder große Bauernstellen eingehen, daß keine Aecker unbestellet bleiben, daß jedes nutzbare Grundstück gehörig cultiviret, daß mit den Gemeinde-Holzungen und andern Gemeinde-Güthern gut gewirthschaftet, die Mühlen im guten Stande erhalten und die Mahl-Genossen durch die Müller nicht vervortheilet, sondern die Mühlen-Reglements und Ordnungen genau beobachtet, mit der Feurung zumahl bei zunehmendem Holzangel die sparsamste Wirthschaft eingeführet, Vagabonden, Bettler und verdächtiges Gesindel ab- und angehalten, und überhaupt für die Wohlfahrt der Unterthanen rechtschaffen gesorget werde, über alle welche Sachen und Angelegenheiten das General-Directorium sich von Zeit zu Zeit durch die geordneten Bereisungs-Protocolle der Departements-Räthe von den etc Cammern Rechenschaft geben zu lassen hat. [9.] Die Contract- und etatsmäßigen Zahlungen von den Aemtern und deren Pächtern müssen nie unter dem Vorwande von Gegenforderungen, von Remissionen, Bau-Vorschüssen und sonst zurückgehalten, sondern ohne alle Einwendung zur bestimmten Zeit baar an die Casse abgezahlt

werden. [10.] Sollen die Pacht- und Domänen-Beamte fernerhin nach den vorhandenen besondern Vorschriften und Reglements bei Verwaltung der Amtes-Jurisdiction und dahin gehörigem Depositen-Wesen, auch bei den Anschlägen und Anweisung des Holzes, imgleichen bei Abnahme der Forst-Rechnungen concurriren. [11.] Bei Unglücksfällen von Hagelschlag, Mißwachs, Wasserschäden, Viehsterben und dergleichen soll den Beamten und Pächtern nach den vorhandenen Remissions-Reglements und Contracten nach vorausgegangener genauen Untersuchung und zuverlässigen Ausmittelung des Schaden-Standes die gebührende Vergütung und Remission aus der Extraordinarien-Casse des General-Directorii angediehen und, wenn der Fall contract- und reglementsmäßig, vom General-Directorio angewiesen, andergestalt aber und wenn es auf außerordentliche Vergütung und Unterstützung ankommt, wozu die ausgesetzten geringen Quanta der Extraordinarien-Casse nicht hinreichen, darüber an Seine Königliche Majestät berichtet und Allerhöchst Dero Entschließung eingeholet werden.

## [12.] Ausfertigung der Pacht-Contracte.

Die nach den Pacht-Anschlägen und -Bedingungen genau eingerichteten Pacht-Contracte der Aemter sollen vom General-Directorio sorgfältig examiniret und, wenn solche den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen gemäß sind, vom General-Directorio confirmiret und unter gewöhnlicher Unterschrift sämtlicher dirigirenden Minister ausgefertiget, andergestalt aber und wenn Bedingungen vorkommen, die von den Grundsätzen abweichen und von Seiner Königlichen Majestät Gutfinden und Gnade abhängen, davon an Allerhöchst Dieselben vom General-Directorio berichtet und dergleichen Contracte zur höchsten Genehmigung und Vollziehung eingereicht werden.

[13.] Muß das General-Directorium besonders darauf attendiren, daß die Amtes-Unterthanen beim Dienst-Wesen nicht zur Ungebühr belästiget, sondern alle Dienste nach den vorhandenen Dienst-Reglements genau verrichtet werden müssen.

[14.] Die Cammer-Taxen von allen Arten Getreide, welche bei den Aemter-Anschlägen und Remissionen, auch Uebergabe zum Grunde gelegt werden, müssen gehörig beobachtet, überhaupt aber nach der besondern Lage und Verfassung jeder Provinz dahin gesehen werden, daß die Cammer-Taxe allezeit nach dem gewöhnlichen Mittel-Preise des Getreides reguliret werde, worüber das General-Directorium bei etwaniger anderweiten Bestimmung der Cammer-Taxe in dieser oder jener Provinz zu halten hat, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß es bei den laufenden Pachtungen bei den vorherigen Anschlägen sein Verbleiben hat.

[15.] Damit auch das Remissions-Wesen der Aemter im allgemeinen nach gleichen Grundsätzen tractiret werde, hat das General-Directorium, wofern es noch nicht geschehen, für jede Provinz ein besonderes auf die Local- und Wirthschafts-Umstände derselben sich beziehendes Domänen-Remissions-Reglement zu ent-

werfen und zu Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung einzureichen.

**[16.]** Conservation der Unterthanen und Beförderung der Landes-Cultur.

Die vorzüglichste Bestrebung der ganzen Staatswirthschaft muß dahin gerichtet sein, daß die Bevölkerung und Gewerbe und Nahrung zum Unterhalt der Landes-Einwohner auf den möglichst höchsten Punkt gebracht werden. Das General-Direktorium muß also die Erhaltung und Unterstützung der Unterthanen und ihres Gewerbes und Nahrung sowohl in den Städten als auf dem platten Lande als die Grundlage der Wohlfahrt und Macht des Staats betrachten und dahin alle seine Entschlüsse und Maassregeln gerichtet sein lassen.

Verfolg davon.

**[17.]** Es müssen daher die Dienste und andere fixirte Abgaben der Unterthanen auf keine Weise ohne Seiner Königlichen Majestät ausdrückliche Ordre oder Genehmigung erhöht werden; und sollen diejenigen, welche dergleichen unternehmen, die schwerste Verantwortung und Bestrafung zu erwarten haben. **[18.]** Das General-Direktorium soll auch dahin sehen, dass die Mediat-Unterthanen von ihren Gutsherren, den Städten und denen von Adel nicht mit zu harten und ruineusen Diensten gegen ihre ausgemachte und entschiedene Schuldigkeiten beschwert oder ihnen gar neue Lasten aufgelegt werden.

**[19.]** Contributions-Wesen.

Es muß dahin gesehen werden, dass die Unterthanen ihre Contributions- und Cavallerie-Gelder-Prästanda und, was dahin gehöret, zur gesetzten Zeit richtig bezahlen, und daß ohne Noth keine Reste entstehen, imgleichen daß den Unterthanen bei gehörig erwiesenen Unglücksfällen die regelmässige Remission aus den Contributions-Cassen ungesäumt und richtig vergütet werde, als wofür zunächst die Receptores und Landräthe, demnächst aber die Cammern und das General-Direktorium einstehen sollen und dahin ihre Maaßregeln zu nehmen haben.

Dahingegen aber soll die Contribution der Unterthanen ohne Seiner Königlichen Majestät ausdrückliche Ordre bei schwerster, selbst Leib- und Lebens-Strafe auf keine Weise erhöht werden, wohin jedoch die bei außerordentlichen Fällen unvermeidliche und sich in den Verfassungen gründende Ausschreibung der sogenannten Simplorum behufs der den verunglückten Unterthanen zu ertheilenden Remission nicht zu rechnen.

Verfolg davon.

**[20.]** Muß das General-Direktorium von Ungleichheiten und Uebersehungen bei den Prästationen bemerkt werden, die Revision der Catastorum verordnen und alles so einrichten, daß sowohl im Verhältniß der Provinzien als der Unterthanen unter sich die Last der Contribution überall mit gleichen Schultern getragen und niemand vor dem andern prägraviret werde.

**[21.]** In der Absicht soll sich auch das General-Direktorium mit den Cammern bestens angelegen sein lassen die Cultur der zeithero nicht nutzbar gewesenem Ländereien, Bücher und Brücher, auch den neuen Anbau sowohl der Einländer und der Ausländer und die Ansetzung und Verheirathung der Cantonisten und ausrangirten Soldaten, weshalb die Regimenter vorhin besonders instruiert sind, auf alle Weise zu befördern und zu unterstützen, auch die Vertheilung der gar zu großen Bauerhöfe und den Anbau und bessere Cultur der von den Dorfschaften zu entfernten Ländereien auf alle Weise werkstellig zu machen.

**[22.]** Eben dahin muß das General-Direktorium auch in Ansehung der städtischen und adelichen Dörfer bedacht sein und dahin sehen, daß bei Besetzung der wüsten und Abtretung anderer Hufen die darauf ursprünglich haftenden Abgaben und Dienste nicht erhöht werden.

**[23.]** Besorgung des Lehns-Canonis und der Ritter-Rollen.

Soll das General-Direktorium für die prompte Entrichtung des festgesetzten Lehns-Canonis und anderer Lehns-Prästationen von den adelichen Güthern und Grundstücken mit den Cammern sorgen, auch eine genaue Rolle von allen adelichen Güthern, deren Werth, zeitigen Besitzern und Mitbelehnten, deren Aufenthalt und Bedienungen halten und sich des Endes von den Cammern alljährlich genaue Lehns-Tabellen einsenden lassen.

**[24.]** Forst- und Jagd-Wesen.

In Ansehung der Forst- und Jagd-Sachen in den landesherrlichen Waldungen, Heiden und Reviren, des forstmässigen Holzschlagens, Besorgung des einländischen Holzbedarfs, Festsetzung der Holzpreise, Zurückhaltung des ausländischen Holzes, Anpflanzung und Besaamungen in den Forsten, Wahrnehmung der Forst-Grenzen und der Jagd-Ausübung und was dessen mehr verweisen Seine Königliche Majestät Dero General-Direktorium auf die deshalb ergangenen Forst-Ordnungen und andern landesherrlichen Vorschriften, auf deren Befolgung das General-Direktorium mit den Krieges- und Domänen-Cammern und Ober-Forst-Meistern genau halten soll.

**[25.]** Städte-Sachen.

Bei den Städten soll das General-Direktorium überhaupt dahin sehen, daß selbige zu Abwendung der Accise-Defraudationen und Desertionen mit Mauern oder Pallisaden versehen seien und solche gehörig im Stande erhalten werden müssen, daß soviel als möglich massiv und in grader Linie der Straßen gebauet und wenigstens schlechterdings alle Häuser mit Ziegeln gedecket und mit feuersichern Brandmauern und massiven Schornsteinen oder Rauchfängen versehen sein müssen, ferner daß Feuer-Geräthe, öffentliche Cisternen und Brunnen, Wirths- und andere publicke Häuser und Anstalten in gutem Stande erhalten werden, überhaupt kein Gebäude verfallen noch den bürgerlichen Lasten unterworfen

Häuser und Feuerstellen eingehen, keine Vermischung der bürgerlich lastbaren Grundstücke mit freien erfolgen, daß in jeder Stadt die nöthigen Lebens-Mittel vorhanden und um billige Preise feil, auch die nöthigen Handwerker und Künstler aller Art vorhanden sein mögen.

Verfolg davon.

[26.] Auf die Amtsführung der Magisträte und auf die ordnungs- und pflichtmäßige Verwaltung aller Cämmerei- und gemeinen Stadt-Güther und Pertinenzien muß das General-Direktorium mit den Cämmern und Commissariis locorum sehr aufmerksam sein und sowohl die zu approbirenden Cämmerei-Etats als Cämmerei-Rechnungen genau examiniren und von den Cämmern in Obacht nehmen lassen.

[27.] Ebenso muß das General-Direktorium dahin sehen, daß die Feuer-Societäten und Cassen und die Baufreiheits-Gelder-Fonds und Einrichtungen wohl und richtig verwaltet und die mehrere Anbauung und Verschönerung der Städte, auch deren Gewerbe und Nahrung aller Art bestmöglichst befördert werde.

[28.] Besonders ist auf Handhabung einer guten Stadt-Polizei, Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Abstellung aller Handwerks-Excesse und Mißbräuche, Aufnahme der Brau-Nahrung, Anfertigung der Bier-, Brod- und Fleisch-Taxen und zwar mit jedesmaliger Zuziehung des Commandeurs oder eines abgeordneten Staats-Officiers der Garnison jeder Stadt, Abwendung aller Auf- und Vorkäuferei, Abstellung alles Wuchers und verächtigen Wirthschaft, auch der Bettelrei und anderer die öffentliche Ruhe störenden Unordnungen die genaueste Sorgfalt zu richten; die Cämmern und Magisträte aber sind darunter zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit ernstlich anzuhalten und von Zeit zu Zeit durch Einsendung der allgemeinen Policei-Protocolle deshalb zur Rechenschaft zu fordern.

[29.] Einquartierung und Servis sollen von den diesen Lasten unterworfenen Einwohnern und Grundstücken nach gleichen Grundsätzen und mit gleichen Schultern getragen, auch niemand vor den andern prägraviret werden, und muß das General-Direktorium und Militär-Departement darüber halten, daß darunter die ergangenen Ordonanzen, Einquartierungs- und Servis-Reglements, imgleichen die Vorschriften der Instruktion vom 20. Mai 1748 Articulo 5 unverbrüchlich beobachtet werden.

[30.] Allgemeine Commerzien- und Manufactur-Sachen.

Die Aufnahme des Commerciü und der Fabriken und Manufacturen muß das General-Direktorium sich auf das ernstlichste angelegen sein lassen und vornehmlich den Absatz einländischer Producte und Waaren außer Landes gegen baares Geld zu Bereicherung des Staats, demnächst aber auch deren Umtauschung gegen andere unentbehrliche und erlaubte fremde Producte und Waaren, nicht minder auch nach Beschaffenheit der Lage und Umstände den Transito-, Speditions- und Commissions-Handel, vor

allen andern die erste Art des Handels zu erhalten, zu begünstigen und zu befördern suchen.

Seine Königliche Majestät erklären auch ernstlich, daß der Transito-Handel absolut wieder emporgebracht werden soll, welchen die Accise-Regie gänzlich unterdrückt hat.

Verfolg davon.

[31.] Ist nicht nur die Vermehrung und Verbesserung der einländischen Producte, besonders der Wolle und des Flachses und Hanfs, auch der Seide, sondern auch die Vermehrung und Verbesserung der Manufacturen, Fabriken und Waaren aller Art mit angestrengtester Sorgfalt zu bewirken, die Leinen-Weberei ohne allen Handwerkszwang überall auch auf dem platten Lande zu gestatten, zu Verarbeitung der Wolle, des Flachses und der Seide die erforderlichen Ouvriers und Arbeiter zu engagieren, wozu Seine Königliche Majestät nöthigenfalls außerordentliche Beihilfe gewähren wollen; auch sind geschickte Ausländer und Fabrikanten durch die edictmäßigen Wohlthaten und andere Begünstigungen in das Land zu ziehen und anzusetzen.

[32.] Zu mehrerer Beförderung der einländischen Manufacturen und des Handel müssen die außer Landes gehenden einländischen Producte und Waaren mit geringen Zöllen und leidlichen Handels-Accisen belegt und deren Ausführung auf alle Weise erleichtert und begünstigt werden.

Auch die durchgehenden fremden Waaren sind nicht mit hohen Abgaben zu belegen, wohingegen alle ausländischen Producte und Waaren, welche im Lande hinlänglich und eben so gut und wohlfeil hervorgebracht und geliefert werden können, zur Einführung gänzlich zu untersagen oder so hoch zu impostiren sind, daß die Fremden mit den Einländern nicht Markt halten können; auch die zum Wohlleben und zur Pracht dienenden fremden Producte und Waaren gleichfalls solchen Imposten und Abgaben zu unterwerfen sind, daß dadurch deren Eingang und Gebrauch vermindert und die Landes-Einwohner an andere Arten dergleichen Bedürfnisse, welche das Land liefert, successive gewöhnet werden.

In dieser Absicht sind auch besonders geringe und wohlfeile auswärtige Weine höher zu impostiren, um dadurch die Aufnahme und den Absatz der einländischen Brauereien und Brandtweimbrennereien zu befördern.

[33.] Accise- und Zoll-Sachen.

In Ansehung der Verwaltung der Accise- und Zoll-Geschäfte beziehen sich Seine Königliche Majestät von jetzt auf dasjenige, was deshalb vorstehend im ersten Abschnitt paragrapho 1 und 6 erklärt und vorgeschrieben worden, und werden allerhöchst Dieselben nach eingegangner näheren Kenntniß von dem Gange dieser Sachen die weitere Entschließung, wie es damit gehalten werden soll, eröffnen.

Inzwischen bleiben die Accise-Sachen in den Westphälischen

Provinzien jenseits der Weser nach Maaßgabe der deshalb ergangenen Accise-Gesetze und Tarife ferner in der Verwaltung des General-Directorii; dasselbe soll auch nach den vorhin ergangenen Anweisungen mit dahin sehen, daß von den Accise- und Zoll-Bedienten gegen die Unterthanen und Commercianten keine gesetzwidrige Bedrückungen und Plackereien vorgenommen werden.

[34.] Allgemeine Landes-Polizei-Sachen.

Außer demjenigen, so dem General-Directorio vorstehend bei Anführung der Städte- und Aemter-Sachen in Absicht der Polizei zur Pflicht gemacht ist, muß dasselbe diese wichtige Angelegenheit der Staats-Wirthschaft im allgemeinen mit äußerster Sorgfalt und Ueberlegung verwalten und wahrnehmen, des Endes, was die allgemeine öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit erfordert, veranstalten, den öffentlichen Credit und ehrliches gesetzmässiges Gewerbe auf alle Art zu erhalten suchen, auf das zur Polizei gehörige Armen-Wesen und die Armen-Anstalten, besonders deren Oeconomie, auch auf die Verwaltung der piorum Corporum und auf die Fonds der Königlichen Patronat-Kirchen und Schulen mit Acht haben, für Erhaltung und Verbesserung aller zum gemeinen Besten reichenden öffentlichen Anstaltungen, Einrichtungen, als der Feuer-Societäten, andern Assecuranz-Anstalten und öffentlicher in das Landes-Credit-Polizei- und Nahrungswesen einschlagender Gesellschaften und Verbindungen gewissenhaft mitwirken und sorgen, auf gehörige Unterhaltung öffentlicher Heer-Straßen und Wege, Brücken, Brunnen, Feuer-Geräthschaften, Mühlen, Brau- und Backhäuser, auf hinlänglichen Vorrath der Lebens-Mittel, besonders in den Städten, verhältnißmäßige Preise und Taxen derselben, gute Einrichtung der Krüge und Wirthshäuser, auf das Bauwesen in den Städten und auf dem platten Lande, auf gehörige Cultur der Aecker und anderer nutzbaren Grundstücke, auf Abhaltung alles lüderlichen und verdächtigen Gesindels, des verbotenen Hausirens, der Bettelei, wes Endes die geordneten General- und Provincial-Polizei-Visitationen von Zeit zu Zeit instructionsmäßig vorzunehmen sind, pflichtmäßige Aufmerksamkeit richten und alles, was dem entgegen ist, mit Ernst und Eifer verhindern und abstellen, auch die Cammern, Magisträte und andern Obrigkeiten ohne Unterschied darunter zu ihrer Schuldigkeit anhalten, des Endes auch von dem Gange dieser Geschäfte in den Provinzien sich genau zu informiren suchen.

[35.] Bauwesen.

Auf das Bauwesen in Seiner Königlichen Majestät Aemtern und, wo solches sonst auf Allerhöchst Dero Kosten geschiehet und das General-Directorium nebst den Cammern dabei zu concurriren hat, muß genaue Aufsicht gehalten werden, damit alles nach zuverlässigen und gründlichen Anschlägen durch geschickte und ehrliche Land-Bau-Meister und Gewerke contractmäßig und dauerhaft angefertigt und soviel möglich massiv gebaut, auch überall auf

Feuer-Sicherheit und zweckmäßige menageuse Einrichtung jedes Baues gedacht werden.

Seine Königliche Majestät wollen auch schlechterdings, daß die Beamten und Pächter mit den vorfallenden Bauten in den Aemtern und Vorwerken, wie schon in den vorigen Instructionen enthalten, nichts weiter zu schaffen haben, noch solche ihnen auf Rechnung oder Verding überlassen werden sollen, weil dergleichen Leute theils die Sache nicht gehörig verstehen, theils dabei wohl nur auf ihren Vortheil und Convenienz zu sehen pflegen, auch durch dergleichen Entreprisen Gelegenheit nehmen mögten ihre Pachtzahlungen gegen Bau-Forderungen compensiren und zurückhalten zu wollen, welches durchaus nicht gestattet werden muß.

Die Beamten und Pächter sind durch die Cammern dahin anzuhalten, daß sie von Zeit zu Zeit die contractmäßigen kleinen Reparaturen, welche sie ex propriis leisten müssen, sofort bewerkstelligen und dergleichen Beschädigungen der Gebäude nicht so hindauern lassen, bis der Schaden größer wird und ihre contractmäßige Obliegenheit überschreitet, wes Endes dieserhalb von den Departements-Räthen und Bau-Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf das Bauwesen in den Aemtern gehalten werden muß.

Seine Königliche Majestät schärfen auch Dero General-Directorio aufs ernstlichste ein, sowohl selbst mit größter Aufmerksamkeit dahin zu sehen, als das Ober-Bau-Departement gemessenst dahin zu instruiren, daß selbiges mit äußerster Sorgfalt darauf attendire, damit bei dem Bauwesen nicht so viel gestohlen, sondern bei allen Bauten redlich und solide verfahren werde.

Wenn in einem Amte Bauten oder der Bau-Casse zur Last fallende Haupt-Reparaturen vorkommen, müssen solche von den Beamten und Pächtern der Krieges- und Domänen-Cammer sofort angezeigt, darauf ungesäumt die Untersuchung an Ort und Stelle durch den Departements-Rath und Land-Bau-Meister vorgenommen, so wie es die wahre Nothwendigkeit und der ökonomische Endzweck erfordert, davon genaue und zuverlässige Anschläge gefertigt, dabei auf die verschiedenen Preise der Materialien und des Arbeits-Lohns, auch auf die möglichste Menage des Holzes pflichtmäßig attendiret, und die Anschläge entweder dem jährlichen Provincial-Bau-Etat beigefügt oder in schleunigen Fällen sofort an das General-Directorium eingesandt werden.

Den Anschlägen muß jedesmahl das vollständige Verzeichniß des erforderlichen, aus den Forsten frei zu verabfolgenden Bauholzes mit Bemerkung der Länge, Stärke oder sonstigen Qualität beigefügt werden.

Alle von den etc Cammern eingehende Bau-Anschläge, auch die Bau-Etats mit dazu gehörigen Anschlägen sollen zuvor vom General-Directorio dem Ober-Bau-Departement zugefertigt werden, um solche nach Maßgabe der demselben unterm 17. Aprilis 1770 ertheilten besondern Instruction genau und pflichtmäßig zu



revidiren und sodann dem General-Directorio wieder einzureichen, welches darauf die erforderlichen Approbationes ertheilt, die Anschläge den etc Cammern remittiret und die Anweisung des Holzes verfügt.

Nach den approbirten Anschlägen müssen die etc Cammern ungesäumt mit den Handwerks-Leuten durch den Land-Bau-Meister die Verdinge oder Contracte schließen und exhibiren lassen, welche dem Befinden nach von der etc Cammer approbirt und der Bau-Casse, um darnach demnächst Zahlung zu leisten, zugefertigt werden.

Sobald ein Bau oder Reparatur vollendet, muß solches der etc Cammer angezeigt und dessen Beschaffenheit, auch ob alles anschlags- und contractmäßig, tüchtig und dauerhaft angefertigt, durch den Departements-Rath und Land-Bau-Meister an Ort und Stelle revidiret, auch ehe und bevor solches nicht geschehen und darüber das vorschriftmäßige Attest nicht beigebracht worden, kein Geld an die Entreprenneurs bezahlet werden.

Die mit allen Belägen versehenen Bau-Rechnungen werden von der Cammer jeder Provinz genau examiniret und abgenommen und demnächst gleich anderen Rechnungen zur Revision an die Ober-Rechen-Cammer eingesandt.

Das General-Direktorium und die Krieges- und Domänen-Cammern haben auch auf gleiche Weise das Bauwesen der Königlichen Patronat-Kirchen, Pfarren und Schulen pflichtmäßig zu besorgen und im übrigen in Absicht der Bausachen die ergangenen besondern Bau-Reglements, ingleichen diejenigen sonstigen Anweisungen zu befolgen und zur Ausübung bringen zu lassen, welche deshalb in der Instruktion vom 20. Mai 1748 Article 19 enthalten sind.

### [36.] Cammer-Justiz-Wesen.

Da die Cameral- und Finanz-Verwaltung überhaupt nicht bestehen noch zur Ausführung gebracht werden kann, wenn das General-Direktorium und die etc Cammern, auch übrige Finanz-Collegia mit der erforderlichen obrigkeitlichen Autorität und ausübenden Macht nicht versehen sind, so bestätigen Seine Königliche Majestät dieselben bei der ihnen beigelegten Gerichtsbarkeit in allen Geschäften, welche zu ihrer Verwaltung gehören, und verordnen, daß darunter im übrigen ferner die Vorschrift des von dem vormaligen Groß-Canzler Freiherr von Cocceji entworfenen allgemeinen Jurisdictions- und Ressort-Reglements vom 17. Juni 1749, auch die Instruktion des Ober-Revisions-Collegii vom 12. Augusti 1792, sowie in Absicht der Form und Ordnung der Gerichts-Sachen die allgemeinen Gesetze und Vorschriften des Justizwesens, soweit sie applicable sind, beobachtet und befolget, auch fernerhin alle Zeit ein Geheimer Finanz-Rath, welcher vorhin Cammer-Justitiarius gewesen, Präsident des Ober-Revisions-Collegii sein und Seiner Königlichen Majestät vom General-Directorio vorgeschlagen werden soll.

### [37.] Verfolg davon wegen Concurrenz bei den Landes-, Hoheits-, Grenz- und Abschoß-Sachen.

In Gemäßheit gleicher Grundsätze und der deshalb emanirten besonderen Reglements und Edicte soll auch dem General-Directorio und resp. den etc Cammern fernerhin die bisherige Concurrenz bei den Landes-, Hoheits- und Grenz-, imgleichen bei den Abschoß- und Emigrations-Sachen verbleiben und darunter zwischen denselben und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten das erforderliche concertiret, von dem General-Directorio und den etc Cammern aber besonders dahin gesehen werden, daß die Landes-, auch Aemter-, auch Stadt-Grenzen und davon abhängende Rechte und Nutzungen aufrecht erhalten, die Abschoß- und Abzugs-Gefälle richtig eingezogen und berechnet, die Auswanderung der Unterthanen und die Exportation des einländischen Vermögens möglichst verhütet und abgewendet, auch bei jedermaliger Wegziehung einer dem Staate verpflichteten Person, auch Ausführung des Vermögens, die Verhältnisse der besondern Landes-, Militär- oder gutsherrlichen Verbindung zuvor genau ausgemittelt werden.

### [38.] Medicinal-Wesen und die zur allgemeinen Landes-Polizei gehörige Vorsorge für die Erhaltung und Wiederherstellung der zerrütteten Gesundheit der Staats-Einwohner nebst Aufsicht über die dahin gehörigen öffentlichen Anstalten.

Da dem General-Directorio die Verwaltung und Besorgung der zur gesammten Staats-Wirthschaft mit gehörigen obersten und allgemeinen Landes-Polizei ebenfalls übertragen ist, so muß dasselbe auch dahin sehen, daß alle zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Einwohner des Staats und zu Wiederherstellung der zerrütteten Gesundheit der Bürger vorhandene öffentliche Anstalten und Einrichtungen wohl administriret, im Fortgange erhalten und, so weit es das allgemeine Beste erfordert, verbessert werden.

In der Absicht muß das General-Direktorium besonders die Amts-Obliegenheiten des angeordneten Ober-Collegii Sanitatis zu dirigiren und in vorkommenden Fällen anzuwenden suchen, auch mit andern Departements, welche dahin mitzuwirken haben, als dem Geistlichen Departement, den Armen-Directorii und dergleichen, das erforderliche concertiren.

Nicht minder muß das General-Direktorium vorzügliche Aufmerksamkeit dahin richten, daß die eigentlichen Medicinal-Anstalten, so wie es die Wohlfahrt des Staats und dessen Einwohner in allen Classen erfordert, aufrecht erhalten und ausgetübet werden. Es ist also diese Obliegenheit vornemlich zu erfüllen bei epidemischen Krankheiten und pestartigen Contagionen, bei Bestimmung der Anzahl der in jeder Stadt und Kreise, auch hin und wieder auf dem platten Lande erforderlichen Aerzte, Wund-Aerzte und

Heb-Ammen, auch bei der Aufsicht über deren Verhalten in ihren Berufs-Geschäften, bei Abwendung und Abstellung aller dabei bemerkten dem Publico nachtheiligen Mißbräuche, Vergehungen und Mängel, bei der Mitwirkung, daß in den Städten die nöthige Heilmittel vorhanden, die Apotheken damit in gehöriger Qualität und Güte versehen sein, auch die Kranken, besonders die Armen dabei nicht übertheuert werden mögen.

In allen diesen und dergleichen zur allgemeinen Wohlfahrt und Policei gehörigen Angelegenheiten hat das General-Direktorium in der von Seiner Königlichen Majestät bestimmten Art mit dem Ober-Collegio Medico und Ober-Collegio Sanitatis das nöthige zu veranstalten und zu besorgen, auch zu verfügen, dass in den Provinzien ein gleiches von den Krieges- und Domänen-Kammern und Provincial-Collegiis Medicis und Collegiis Sanitatis geschehe.

Die Examinirung aller Medicinal-Personen als Aerzte, Wund-Aerzte, Heb-Ammen, Apotheker und dergleichen in Absicht der Geschicklichkeit zu Ausübung ihres Metiers verbleibt so, wie es in der Medicinal-Ordnung enthalten, resp. dem Ober-Collegio Medico und den Provincial-Collegiis Medicis, welche auch darüber die erforderlichen Approbationes ertheilen. Aber die Frage, ob, an welchen Orten und wie viel Aerzte, Wund-Aerzte, Apotheker und Heb-Ammen an diesem oder jenem Orte anzusetzen, imgleichen die Bestellung der Land-, Kreis- oder Stadt-Physicorum und Chirurgorum, deren medicinische Qualification vorausgesetzt, gehört zur Entscheidung und Besorgung des General-Directorii, welches auch darüber die erforderlichen Bestellungen und Approbationes ausfertigen zu lassen hat.

Die vorfallenden Medicinal-Processe werden in den Provinzien in erster Instanz bei den Provincial-Collegiis Medicis angebracht und entschieden, und soll des Endes allezeit ein der Rechte kundiges Membrum der Krieges- und Domänen-Kammern, in der Regel der Justitiarius Camerae Director und Justitiarius des Provincial-Collegii Medici sein. Die Appellationes von den Erkenntnissen der Provincial-Collegiorum Medicorum ergehen an das Ober-Collegium Medicum und die Revisiones von selbigen, imgleichen die Appellationes von den beim Ober-Collegio Medico in erster Instanz entschiedenen Sachen ergehen wie vorhin an das Ober-Revisions-Collegium des General-Directorii.

### [39.] Juden-Sachen.

Alles, was die politische Verfassung, die Toleranz und Ansetzung der Juden, auch deren Gewerbe betrifft, bleibt dem General-Directorio und den etc Cammern fernerhin untergeben, und haben dieselben dahin zu sehen, daß dabei überall den Vorschriften des General-Juden-Reglements vom 17. Aprilis 1750 und die in Verfolge desselben ergangenen Anweisungen und Bestimmungen unverbrüchlich befolget werden. Es versteht sich übrigens von selbst, dass zwar in Juden-Sachen des Gutachten des General-

Fiscals fernerhin erfordert, dennoch aber die Entscheidung darauf dem General-Directorio vorbehalten werde. Seine Königliche Majestät empfehlen auch Dero General-Directorio angelegentlich, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die ohnedem schon gedrückte jüdische Nation, soweit es möglich, soulagiret und von dem General-Fiscal nicht so gräulich gequälet werde.

### [40.] Stempel- und Charten-Sachen.

Die Administration des Stempel-Papiers und der gestempelten Charten hat das General-Direktorium fernerhin nach den deshalb ergangenen Edicten und Instructionen zu besorgen, die Cammern und andern Obrigkeiten und Fiscale deshalb zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und die vorgehenden Contraventionen gesetzmässig zu bestrafen.

### [41.] Allgemeine Landes-Edicte und Verordnungen.

In allen Sachen, welche die allgemeine Staats-Wirtschaft und Finanz-Verwaltung betreffen, hat das General-Direktorium die erforderlichen sämtliche Unterthanen oder gewisse Classen derselben verbindenden Edicte, Reglements und andere allgemeinen Verordnungen, aber den vorherigen nähern Bestimmungen und Erklärungen gemäß, wie auch alle Handwerks- und Manufactur-Gesetze und Privilegia, Begnadigungen, Concessiones und dergleichen mit genauer pflichterfüller und für das allgemeine Beste und Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstes Interesse beiferter Sorgfalt zu entwerfen und zu Allerhöchst Dero Genehmigung und Vollziehung zu befördern. In solchen Sachen aber, welche zugleich mit in den Berufs-Angelegenheiten der auswärtigen Justiz-, Lehens-, Geistlichen-, Criminal-, Reformirten und Französischen Colonie-Departements einschlagen, soll zuvor zwischen besagten Departements und dem General-Directorio das erforderliche concertiret, auch auf gleiche Weise von diesen Departements es in solchen Sachen, welche in das allgemeine oder besondere Staats-, Wirthschafts- und Finanz-Interesse einschlagen, gehalten und in dergleichen Fällen entweder an Seine Königliche Majestät gemeinschaftlich berichtet oder, daß deshalb vorhero die geordnete Communication mit den concurrirenden Departements geschehen, in den Berichten ausdrücklich mit angezeigt werden.

### [42.] Wege. der Extraordinarien-Casse des General-Directorii.

Die Extraordinarien-Casse des General-Directorii ist dazu gestiftet, daß daraus die Remissiones bei qualificirten Unglücksfällen in den Königlichen Domänen-Aemtern, Unterstützung bei außerordentlichen Aemter-Bauten und sonstige außerordentliche Domänen-Bedürfnisse und Ausfälle bestritten, auch dasjenige ersetzt und zugeschossen werden soll, was beim Mangel der Provincial-Fonds und extraordinariorum zu Erfüllung der Etats nothwendig ist.

Das General-Direktorium hat über deren bestimmungsmäßige Verwaltung mit äußerster Vorsicht und Menage zu halten und darunter dasjenige zu beobachten, was respective in der Instruction vom 20. Mai 1748 Articulo 20 und in dieser nähern Instruction im ersten Abschnitt Paragrapho 15 vorgeschrieben ist.

[43.] Vorspann-Sachen.

Wegen des Vorspann-Wesens beziehen Seine Königliche Majestät Sich vor jetzt auf die in erwähnter Instruction de 1748 Articulo 21, imgleichen in den Cammer-Instructionen enthaltene gemessene Vorschrift und Anweisung und wollen, daß darnach von Dero General-Directorio, den etc Cammern und von Jedermann, dem freier Vorspann in herrschaftlichen Angelegenheiten zu geben ist, auf das exacteste verfahren und darüber mit Nachdruck gehalten werden soll, damit die an sich drückende Vorspanns-Last auf alle Weise erleichtert, nicht aber durch einige Ueberschreitung und Misshandlung erschwert werde.

Im Allgemeinen wird daraus wiederholet und bestätigend festgesetzt, daß Niemanden, er sei wer er wolle, freier Vorspann gegeben werden soll, der dazu nicht nach Beschaffenheit der Fälle durch einen von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst oder von Dero General-Directorio erteilten und vollzogenen Vorspann-Pass berechtigt und legitimirt ist.

Jedermann soll auch die in solchen Vorspann-Pässen enthaltenen Vorschriften unverbrüchlich befolgen und besonders die vorspannenden Unterthanen auf keine Weise zwingen, geschwinder zu fahren oder länger am Orte der bestellten Abfuhr zu warten, als darin vorgeschrieben ist.

Uebrigens soll, wie vormahl, bei den Reisen in landesherrlichen Geschäften und Angelegenheiten an Vorspann-Pferden gegeben und in den Vorspann-Pässen ausgegeben werden: für einen Wirklichen Staats-Minister vor dessen Wagen sechs angeschirrte Vorspann-Pferde und vier Pferde vor den Bagage-Wagen, für einen Geheimen Finanz-Rath und für einen Cammer-Präsidenten sechs Vorspann-Pferde, für einen etc Cammer-Director, Krieges- und Domänen-, Steuer- und Landrath, auch für einen Rath aus Justiz-, Landes-Collegiis vier Vorspann-Pferde, für einen Subaltern-Bedienten der Landes-Collegiorum aber zwei Vorspann-Pferde.

Im gleichen Verhältniß werden die Vorspann-Pferde in den Pässen ausgeschrieben für die Militär-Personen und andern Königlichen Bedienten, wofern nicht Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst deshalb sonstige positive Befehle erteilen.

[44.] Verpflegung der Armee, Militär-, Marsch-, Fourage-, Magazin-, Einquartirungs- und Servis-Sachen.

Was wegen Verpflegung der Armee und Besorgung der zum General-Krieges-Commissariat gehörigen Sachen wegen der Krieges- und Land-Magazine, der Artillerie- und Proviant-Pferde, Knechte und Fuhr-Wesens, wegen der Einquartirung und des Servises,

wegen der Fourage-Gelder für die Cavallerie, wegen der neuen Cavallerie-Grasungs-Verpflegung und Lieferung und sonst in den Militär-Geschäften und Angelegenheiten theils in der Instruction vom 20. Mai 1748 Art. 4, 5 und 6 theils in den deshalb besonders ergangenen Marsch- und Einquartirungs-, auch Servis-Reglements und in der neuern Vorschrift vom 15. Februarii 1763, imgleichen wegen des Deserteur-Wesens in besagter Instruction de 1748 Art. 13 und in den deshalb besonders emanirten Edicten umständlich vorgeschrieben und enthalten ist, soll fernerhin so lange, bis Seine Königliche Majestät darunter ein anderes disponiren, genau befolget und übrigens dabei die in dieser Instruction im ersten Abschnitte Paragrapho 6, 7 und 9 bestimmte Form und Ordnung beobachtet werden.

[45.] Salz-Sachen.

Wegen Verwaltung des Salzwesens und dahin gehöriger Angelegenheiten hat das General-Direktorium sich nach demjenigen zu achten, was deshalb in der Instruction de 1748 Art. 23 und in den demnächst ergangenen Edicten und Reglements vorgeschrieben ist.

[46.] Schluß.

Im Uebrigen, so weit darunter in gegenwärtiger Instruction keine Abänderung geschehen ist, erneuern und bestätigen Seine Königliche Majestät alles, was sonst in den Instructionen des General-Directorii vom 20. Decembris 1722 und 20. Mai 1748 sowohl in Absicht der Vorzüge und Vorrechte des General-Directorii überhaupt, dessen Minister, Räte und übrigen Bedienten, als auch wegen der bei den Geschäften selbst zu beobachtenden Grundsätze und wegen der Form und Ordnung der Dienst-Verwaltung festgesetzt und vorgeschrieben ist, befehlen auch Dero General-Directorio sich darnach fernerhin unverbrüchlich zu achten und in dem Maße und Voraussetzung auch über die Befolgung aller sonst ergangenen, das Finanz- und Cameral-Wesen und die Amts-Obliegenheiten des General-Directorii, der Krieges- und Domänen-Cammern und anderer subordinirten Bedienten betreffenden Gesetze, Edicte, Reglements und Vorschriften ernstlich zu halten.

Da es Seiner Königlichen Majestät wohl überlegter unänderlicher Entschluß ist, die Staats-Wirtschaft Dero gesammten Länder auf diejenigen ächten, richtigen und der wahren Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen angemessene Grundsätze und Maßregeln wieder zurückzubringen und herzustellen, welche die politische Grösse und Festigkeit Dero Staats gewürket und erhalten haben; da dazu die vollkommenste Einrichtung und Uebereinstimmung der ganzen Staats-Oeconomie, mithin die sorgfältigste Beförderung der Volks-Menge, deren Gewerbes, der Landes-Cultur und der davon abhängenden landesherrlichen Einkünfte, auch die Verpflegung der zum Schutze des Landes bestimmten Armee nothwendig erforderlich ist; da Seine Königliche Majestät nach Dero

landesväterlichen Gesinnung alle diese großen Endzwecke mit menschenfreundlicher Beförderung der Wohlfahrt und Glückseligkeit eines Jeden Dero rechtschaffenen Bedienten und Unterthanen zu erreichen wünschen und Sich bestreben; da Höchstdieselben überall Wahrheit, Recht und Ordnung gehandhabt und geschätzt wissen und auch selbst die beträchtlichste Vermehrung Dero Einkünfte mit Kränkung und Bedrückung der Rechte, des Eigenthums und der Nahrung Dero Unterthanen nicht gestatten, dagegen aber auch die natürliche und rechtmäßige Erhaltung und Vermehrung Dero Gerechtsame und Einkünfte auf alle Weise bewürkt wissen wollen, worüber Höchstdieselben, sobald es Dero jetzigen überhäuft und dringenden Regierungs-Geschäfte gestatten, noch nähere Allerhöchste Vorschriften und Anweisungen ertheilen werden: so hoffen und erwarten Seine Königliche Majestät auch von Dero General-Directorio, daß dasselbe nach seiner illustren und vorzüglichen Bestimmung Seiner Königlichen Majestät darunter mit aufrichtiger Treue und Thätigkeit die Hand bieten und Allerhöchst Dero landesväterliche Gesinnungen, Absichten und Befehle ins Werk zu richten sich eifrigst angelegen sein lassen und darin seine wahre Ehre und Zufriedenheit setzen, keinesweges aber Seine Königliche Majestät durch Untreue, Pflichtvergessenheit, Ungehorsam, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit gegen das wahre Interesse Dero Staats wider Allerhöchst Dero großmüthige und menschenfreundliche Neigung nöthigen werden, Verbrechen und Verabsäumung der geleisteten Pflicht gesetzmäßig zu bestrafen, wohingegen das General-Direktorium versichert sein kann, das Seine Königliche Majestät alle von demselben überhaupt und von dessen Mitgliedern und übrigen Bedienten besonders Allerhöchst Denen-selben und dem Vaterlande geleistete redliche und nützliche Dienste an einem Jeden mit Gnade und Beifall erkennen und an ihnen selbst und den Ihrigen auf eine huldreiche Art belohnen, auch dieselben samt und sonders bei treuer Ausübung ihres Berufes gegen alle Anfechtung und Beeinträchtigung kräftigst schützen, auch keinen von Dero rechtschaffenen Bedienten unverschuldet und ungehört des Dienstes entlassen noch verstoßen werden.

Diese Seiner Königlichen Majestät erneuerte und revidirte Instruction soll alljährlich im versammelten General-Directorio in Gegenwart der Minister und Räthe verlesen und außerdem geheim gehalten und Niemandem mitgetheilt werden.

Urkundlich nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst eigenen wohl überlegten Willens-Meinung und unter Allerhöchst Dero eigenhändigen Unterschrift. So geschehen

Berlin den 28. Septembris 1786.

Friedrich Wilhelm.

## R. Gaertners Verlag, H. Heyfelder, Berlin SW.

- Acton, Lord, **Die neuere deutsche Geschichtswissenschaft.** Eine Skizze. Übersetzt von J. Imelmann. 1,40 Mk.
- Altmann, W., **Der Römerzug Ludwigs des Baiern.** Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Papsttum und Kaisertum. 4 Mk.
- **Studien zu Eberhart Windecke.** Mitteilung bisher unbekannter Abschnitte aus Windeckes Welt-Chronik. 2,80 Mk.
- **Die Wahl Albrechts II. zum römischen Könige.** Nebst einem Anhange, enthaltend Urkunden und Aktenstücke. 3 Mk.
- Altmann, W., und E. Bernheim, **Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter.** Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker. 2. Auflage. 6 Mk., gebunden 6,60 Mk.
- Brecher, A., **Napoleon I. und der Überfall des Lützowschen Freikorps bei Kitzten am 17. Juni 1813.** Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege. Mit 1 Karte. 3 Mk.
- Friedensburg, Walter, **Der Reichstag zu Speier 1526** im Zusammenhang mit der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter. 15 Mk.
- Hayn, R., **Das Leben Max Dunckers.** Mit M. Dunckers Bildnis. 10 Mk., geb. 12 Mk.
- Hirsch, Ferd., **Der Winterfeldzug in Preussen 1678—1679.** 3 Mk.
- Jahresberichte der Geschichtswissenschaft.** Im Auftrage der historischen Gesellschaft zu Berlin herausg. von E. Berner. Die Jahrgänge I—XVII (1878—1894) sind erschienen. Die Fortsetzung befindet sich unter der Presse.
- Jastrow, J., **Handbuch zu Litteraturberichten.** Im Anschluss an die „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft“ bearbeitet. 8 Mk.
- **Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit.** Ein Überblick über Stand und Mittel der Forschung. 6 Mk.
- Knoke, F., **Die Kriegszüge des Germanikus in Deutschland.** Mit 5 Karten. 15 Mk. Nachtrag 5 Mk.
- **Die römischen Moorbrücken in Deutschland.** Mit 4 Karten, 5 Tafeln und 5 Abbildungen. 5 Mk.
- **Das Varuslager im Habichtswalde bei Stift Leeden.** Mit 2 Tafeln. 4 Mk.
- Koch, G., **Beiträge zur Geschichte der politischen Ideen und der Regierungspraxis. I. (Absolutismus und Parlamentarismus.)** 4,50 Mk.  
**II. (Demokratie und Konstitution 1750—1791.)** 6 Mk.